

VATM e. V. ■ Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin
per E-Mail an: al-di@bmds.bund.de

Frau
Gertrud Husch
Abteilungsleiterin Digitale Konnektivität
Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Gerrit Wernke	gw@vatm.de	+49 (0) 30/814 760 80	02.04.2026

VATM-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026)

Sehr geehrte Frau Husch,

der **Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e.V. (VATM)** bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026)**.

Der VATM begrüßt, dass das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) nach der Verabschiedung des TK-Änderungsgesetzes im Jahr 2025 die nächsten notwendigen Vorhaben zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Telekommunikationssektor anstrebt. Dabei ist es positiv zu betonen, dass mit den vorangegangenen Eckpunkten des BMDS eine umfangreiche Diskussion angestoßen und verschiedenste Perspektiven gehört wurden. Gerade in Anbetracht der teils sehr komplexen und auch für die Mitgliedsunternehmen des VATM sehr wichtigen Themenbereiche sehen wir es als essenziell an, mit dem Referentenentwurf die wichtigsten Leitplanken offen zur Aussprache zu bringen und das Feedback aufzunehmen.

Weiterhin gilt es, im Zuge des weiteren Prozesses – insbesondere in Anbetracht der noch laufenden Ressortabstimmung – nicht die Fehler der Vergangenheit zu wiederholen, die sich insbesondere im Themenfeld des Verbraucherschutzes ansiedeln. Der VATM betont, dass es keiner neuen, vermeintlich verbraucherschützenden Regelungen bedarf. Diese würden nicht zu Verbesserungen, sondern zu Informationsüberfluss und Mehrbelastung führen und damit keinen Mehrwert bieten. Im Sinne des beschleunigten und effizienten flächendeckenden Ausbaus von TK-Netzen gilt es vielmehr, darauf zu achten, die Gesetzgebung in dieser Hinsicht zu verschlanken. Nach wie vor gilt das Motto des VATM: Wettbewerb ist der beste Verbraucherschutz, weil nur der kundenfreundliche Anbieter sich im Wettbewerb durchsetzt. Als Branchenverband, der alle Geschäftsmodelle der TK-Branche repräsentiert, bringen wir uns proaktiv ein und leisten mit Änderungsvorschlägen einen möglichst nachhaltigen wie auch konstruktiven Beitrag im Gesetzgebungsverfahren. Aus diesem Grund war es ein besonderes

Anliegen für uns, bereits vor der Verbändeanhörung einen umfangreichen TKG-Katalog mit möglichen Handlungsoptionen beizusteuern. Aus diesem Katalog werden wir ebenfalls einen Nutzen ziehen und wichtige Änderungsbedarfe für das TKG noch einmal einbringen, aber selbstverständlich auch den vorliegenden Gesetzesentwurf selbst adressieren.

Insgesamt fasst der VATM die folgenden Schlussfolgerungen zum TKG-Änderungsgesetz zusammen:

- Kern des Telekommunikationsgesetzes muss es bleiben, den **Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt durch effektive Regulierung zu fördern**. Eine **unzureichende asymmetrische Regulierung** („light“) der Telekom ist weiterhin **Hauptursache der unübersehbaren Wettbewerbsprobleme** auf dem Markt. Marktprobleme und Wettbewerbsdefizite, die maßgeblich aus dem Verhalten des marktmächtigen Unternehmens resultieren, müssen daher weiterhin durch eine **effektive und adäquate Ausgestaltung der asymmetrischen Regulierung** adressiert werden. Ein **Schwerpunkt der TKG-Novelle** muss daher die **Wiederherstellung einer effektiven SMP-Regulierung** und die Schärfung entsprechender Vorschriften im TKG sein, wie wir sie insbesondere in den **Ausführungen unter § 37 TKG-E** (Seite 35 der Stellungnahme), aber auch an anderen Stellen, dargestellt haben.
- Das TKG-Änderungsgesetz setzt bei den **Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren** grundsätzlich an den **richtigen Stellschrauben** an und enthält mehrere ausbaurelevante Beschleunigungsimpulse, insbesondere durch Zustimmungsfiktionen und verfahrensrechtliche Präzisierungen im Wegerecht (u. a. § 127) sowie flankierende Anpassungen bei bau- und genehmigungsbezogenen Vorschriften. Dennoch bedarf es weiterer **Verbesserungen, bspw. im Anzeigeverfahren** (§ 127a) und bei den **wegerechtlichen Zustimmungsfristen** (§ 127), auf die wir zu sprechen kommen.
- **Positiv** sind weiterhin die **§§ 34 und 50** zu bewerten, die in ihrer ersten Abänderung den aktuellen Entwicklungen auf dem Markt insbesondere in Anbetracht der Kupfer-Glas-Migration und des strategischen Überbaus ein Stück weit gerecht werden. Dennoch zeigen sich auch hier noch offene Fragen. Während für den § 34 darauf hinzuweisen ist, dass die **praktische Wirksamkeit dieser Verbesserung entscheidend** von der Umsetzung abhängen wird, zeigt sich im § 50, dass die Unternehmen, die durch die **allgemeine Missbrauchsaufsicht geschützt werden sollen**, die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens verlässlich veranlassen können müssen.
- Weiterhin werden mit den Änderungen in **§§ 22a, 22b und 144** wichtige Bereiche des TK-Marktes, insbesondere im Sinne einer beschleunigten Nachverdichtung, eingebracht, die **teils nachvollziehbar und sinnvoll, teils kritisch** zu betrachten sind und **immer im Kontext des Wettbewerbs- und Investitionserhalts** gedacht werden müssen.
- Als Branchenverband freuen wir uns sehr darüber, dass zu guter Letzt unter anderem mit den **§§ 106a und 134a wichtige Stellschrauben** für den verbesserten **Mobilfunkausbau adressiert werden**, die wir seit jeher einfordern.

Inhaltsverzeichnis

Zu den einzelnen Paragraphen des TKG-Änderungsgesetzes:	5
Zum § 1 TKG-E – Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich	5
Zum § 6 TKG-E – Jahresfinanzbericht	6
Zum § 22a TKG-E – Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit	6
Zum § 22b TKG-E – Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen	7
Zum § 34 TKG-E – Migration von herkömmlichen Infrastrukturen	9
Zum § 46 TKG-E – Nachträgliche Missbrauchsprüfung	11
Zum § 50 TKG-E – Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht	12
Zum § 54 TKG-E – Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung	12
Zum § 60 TKG-E – Umzug	13
Zum § 71 TKG-E – Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz	15
Zum § 79 TKG-E – Informationen über Infrastruktur	16
Zum § 80 TKG-E – Informationen über die Netzverfügbarkeit	16
Zum § 82 TKG-E – Informationen über Baustellen	17
Zum § 83 TKG-E – Informationen über öffentliche Liegenschaften	18
Zum § 84 TKG-E – Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit	18
Zum § 106a TKG-E – Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen; Verordnungsermächtigung	19
Zum § 127 TKG-E – Verlegung und Änderung von Telekommunikationsdiensten	19
Zum § 127a TKG-E – Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien	22
Zum § 134a TKG-E – Vorrangiger Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten	24
Zum § 144 TKG-E – Recht auf Vollausbau	25
Zum § 145 TKG-E – Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen	27
Zum § 146 TKG-E – Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität	28
Zum § 147 TKG-E – Antragsform und Reihenfolge der Verfahren	29
Zum § 150 TKG-E – Genehmigungsfristen für Bauarbeiten	30
Zum § 155 TKG-E – Offener Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien, Verbindlichkeit von Ausbauszusagen in der Förderung	31
Zum § 165 TKG-E – Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen	31
Zum § 191 TKG-E – Aufgaben und Befugnisse	32

Zum § 203a und § 208a TKG-E – Veröffentlichung und Nutzung von Daten / Information der Öffentlichkeit	33
Zum § 209 Abs. 5 TKG-E – Akteneinsicht	34
Sonstige Handlungsoptionen	35
Zum § 37 TKG-E – Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten	35
Zum § 46 TKG-E – Nachträgliche Missbrauchsprüfung	36
Zum §§ 80 und 81 TKG-E im Kontext des Bürokratieabbaus bei der Mobilfunk-Datenerhebung	37
Zum §§ 128 und 134 TKG-E – Änderungen bei Mitnutzung, Wegerechte sowie Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden	38
Zum § 129 TKG-E – Änderungen zur Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck	39
Zum § 150 TKG-E – Genehmigungsfristen für Bauarbeiten	40
Weitere Änderungen in Teil 3 und 7 des TKG	40
Zum § 3 TKG-E – Begriffsbestimmungen	40
Zum §§ 63, 69 und 71 TKG-E – Zusätzliche notwendige Anpassungen	43
Zum § 108 TKG-E – Notwendige Anpassungen zur Nummerierung	45
Zum § 120 TKG-E – Ergänzungen zur Absenderkennung bei Textnachrichten	46
Zum Teil 7 TKG – Inflationsausgleich für Preisobergrenzen	47
Weitere notwendige Änderungen in Teil 11 insbesondere zu Verfahrenseinleitung und Beteiligung	48
Zum §§ 213, 215, 217 und (zus.) 26 TKG-E – Verbesserung der Verfahrenseinleitung	48

Zu den einzelnen Paragraphen des TKG-Änderungsgesetzes:

Zum § 1 TKG-E – Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

Mit der Verabschiedung des letzten TKG-Änderungsgesetzes und der damit einhergehenden Etablierung des „überragenden öffentlichen Interesses“ wurde ein wichtiger Baustein für eine mögliche Beschleunigung des Ausbaus digitaler Infrastrukturen geschaffen. Damit einhergehend ist es wichtig, dass diese neue Regelung bestmöglich in die praktische Umsetzung kommt und nicht durch zusätzliche Formulierungen erschwert wird.

In diesem Zusammenhang ist der hinzugefügte Satz 4 in § 1 Abs. 1 kritisch zu sehen. Zwar soll der Gewichtungsvorrang bei der Schutzgüterabwägung klargestellt werden, um etwaige Unsicherheiten in der Praxis auszuräumen. Die Klarstellung im folgenden Satz, der zufolge das „überragende öffentliche Interesse“ für Verteidigung nicht gilt, ist dennoch problematisch, da es keine Notwendigkeit für diese Klarstellung gibt und der Passus dazu führen könnte, dass etwa bei Voranfragen bei der Bundeswehr bspw. bezüglich Tieffluggzonen für Mobilfunkstandorte weniger (bei ohnehin schon geringen) Rückmeldungen kommen, beziehungsweise Ablehnungen ohne genauere Prüfung. Der Satz 4 ist rein deklaratorischer Natur und verkompliziert den § 1 ohne Not. Daher sollte dieser gestrichen werden.

§ 1 TKG-E Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologie neutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ~~Die Sätze 2 und 3 sind in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.~~

Weiterhin plädieren wir dafür, dass für die volle Wirkung des Telekommunikationsnetzausbaus das „überragende öffentliche Interesse“ entfristet wird. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien ab dem Jahreswechsel 2030/2031 nicht mehr im überragenden öffentlichen Interesse liegen sollen. Auch über das Jahr 2030 hinaus werden erhebliche Ausbauanstrengungen sowohl im Festnetz- als auch im Mobilfunkausbau unternommen werden müssen, um der weiterhin rasant steigenden Datennutzung der Endnutzer gerecht zu werden.

Im Übrigen ist eine vergleichbare Befristung bei anderen Industriezweigen nicht vorgesehen (vgl. § 2 EEG). Ferner dient ein gesetzlich angeordneter Gewichtungsvorrang dazu, die Ausbauanstrengungen über das Jahr 2030 hinaus sowie die Ziele des Digital Network Acts bis 2035, spätestens bis 2039, mit einer vollständigen DSL-Abschaltung und einem Umstieg auf Gigabit-Technologien zu erreichen.

Die Befristung dagegen führt schlimmstenfalls dazu, dass dem Bauherrn einer errichteten Infrastruktur im Falle einer baulichen Veränderung nach 2030 wegen des dann fehlenden Gewichtungsvorrangs die Genehmigung versagt wird oder gar ein Rückbau angeordnet wird. Aufgrund der gesetzlichen Befristung kann sich der Bauherr dann auch nicht auf Bestandsschutz berufen. Dies ist angesichts der erheblichen Investitionen, die mit der Verlegung von Glasfaserleitungen und der Errichtung von Mobilfunkmasten verbunden sind, keinesfalls sachgerecht.

Zum § 6 TKG-E – Jahresfinanzbericht

Der VATM begrüßt die Änderungen in § 6 Abs. 1 TKG-E als sachgerechten Schritt zur Vermeidung unnötiger Doppeloffenlegungen und als nachvollziehbaren Beitrag zum Bürokratieabbau. Positiv ist insbesondere die Klarstellung, dass eine Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts nicht besteht, wenn Unternehmen bereits nach handelsrechtlichen Vorschriften oder nach dem Recht eines EU-/EWR-Staates im Einklang mit der Bilanzrichtlinie zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind. Ebenso ist die neu eingeführte Ausnahme für Gesellschaften, die aufgrund ihrer Einbeziehung in einen Konzernabschluss nach § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB (oder vergleichbaren EU-/EWR-Regelungen) von der Offenlegung eines eigenen Abschlusses befreit sind, geeignet, erhebliche Doppelbelastungen abzubauen und Kosten ohne gleichgewichtigen Regulierungsnutzen zu vermeiden. Damit wird das von uns adressierte Anliegen, Berichtspflichten stärker an bestehende gesellschaftsrechtliche Offenlegungssysteme anzukoppeln, in wesentlichen Punkten aufgegriffen.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass es sich nicht um eine bestmögliche Bearbeitung des Rechtsrahmens handelt, welcher den Anwendungsbereich generell auf solche Unternehmen begrenzen sollte, die originär nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der §§ 264 ff. HGB fallen. Die Neuregelung ist vielmehr fallgruppenbezogen (EU-/EWR-Offenlegung; Konzernbefreiung) und lässt damit weiterhin Abgrenzungsfragen außerhalb dieser Konstellationen offen. Aus VATM-Sicht ist die eingeschlagene Richtung richtig. Sie sollte jedoch im weiteren Verfahren daraufhin überprüft werden, ob eine noch klarere, umfassendere Anknüpfung an das gesellschaftsrechtliche Offenlegungsregime möglich ist, um verbleibende Parallelpflichten und Rechtsunsicherheiten konsequent zu vermeiden.

Zum § 22a TKG-E – Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit

Mit dem neu eingefügten § 22a wird ein symmetrisches Zugangsregime für „reine Glasfasernetze“ geschaffen: In Gebieten, in denen die Bundesnetzagentur „beträchtliche und anhaltende“ Replizierungshindernisse feststellt, entsteht eine Verhandlungspflicht über Zugang zu „fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen“. Flankierend soll die Bundesnetzagentur Zugangsprodukt, Zugangsort und Entgeltmaßstäbe vorgeben; bei Scheitern der Verhandlungen entscheidet sie nach § 35.

Der geltende § 22 TKG eröffnet bereits heute die Möglichkeit, im Rahmen der symmetrischen Regulierung bei Replizierungshindernissen einzelfallbezogene Zugangsverpflichtungen anzuordnen – inklusive der Option, Zugang zu aktiven oder virtuell entbündelten Produkten zu

verpflichten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit eines zusätzlichen bundesweit angelegten Regelungsmechanismus „neben“ § 22 – insbesondere in Anbetracht bestehender und sich stetig weiterentwickelnder Investitions- und Kooperationsmodelle. Marktgetriebener Open Access auf Basis eines frei verhandelten, diskriminierungsfreien Netzzugangs wird zwischen Wettbewerbsunternehmen in vielen Teilen praktiziert und weist einen hohen Standardisierungsgrad auf. Der VATM ist der Überzeugung, dass die Ausweitung der symmetrischen Regulierung in einer wettbewerblich stark angespannten Hochinvestitionsphase das falsche Signal ist, um die für ein flächendeckendes Glasfasernetz notwendigen Investitionen nach Deutschland zu lenken und einen auf effektive Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens sowie auf freiwilligen Open Access der Wettbewerbsunternehmen basierenden Telekommunikationsmarkt zu fördern.

Eine Ausweitung der symmetrischen Regulierung ist auch deshalb verfehlt, weil eine unzureichende asymmetrische Regulierung („light“) der Telekom Hauptursache der unübersehbaren Wettbewerbsprobleme ist. Seit Jahren steigen die Marktanteile des marktmächtigen Unternehmens und der Wechsel auf Glasfaser ist für die auf Zugang zum FTTH-Netz der Telekom angewiesenen Unternehmen ein erheblicher Rückschlag und eine Schwächung ihrer Marktposition. Marktprobleme und Wettbewerbsdefizite, die maßgeblich aus dem Verhalten des marktmächtigen Unternehmens resultieren, müssen daher durch eine effektive und adäquate Ausgestaltung der asymmetrischen Regulierung adressiert werden. Schwerpunkt der TKG-Novelle muss die Wiederherstellung einer effektiven SMP-Regulierung und die Schärfung entsprechender Vorschriften im TKG sein (siehe dazu die Ausführungen unter § 37 TKG-E).

Eine konsequente SMP-Regulierung trägt wesentlich dazu bei, Wettbewerb im TK-Markt zu stärken, wie die Ausgestaltung des Entgelt- und Missbrauchsrahmens des § 37 TKG-E aufzeigt.

Zum § 22b TKG-E – Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen.

Der neu gefasste § 22b verlagert den Inhaus-Zugang als symmetrische Regulierungsverpflichtung in die Marktregulierung und etabliert einen grundsätzlichen Zugangsanspruch zu gebäudeinterner Verkabelung bzw. bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt. Flankiert wird dies durch kurze Fristen (insbesondere eine Zwei-Wochen-Frist zur Angebotsunterbreitung) und weitreichende Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur, bis hin zur Möglichkeit, in sachlicher und persönlicher Hinsicht über den konkreten Zugangsantrag hinauszugehen und damit faktisch Zugangsbedingungen per Allgemeinverfügung als symmetrische Regulierung festzulegen.

Der VATM bewertet § 22b in der Zielrichtung differenziert: Die Regelung kann – insbesondere mit Blick auf bislang teils hohe Verfahrens- und Durchsetzungshürden (u. a. Aufwand und Kosten von Verfahren nach § 138 TKG) – einen Beitrag zu mehr Standardisierung und zu einem effektiveren Zugang leisten. Gleichzeitig sind die Auswirkungen auf Investitionsanreize und Kooperationsmodelle sorgfältig auszutariieren, da diese Änderungen potenziell erhebliche Risiken für Investitionssicherheit und Ausbaugeschwindigkeit haben können. In der Praxis zeigen Verfahren trotz des möglichen Zugangs zu Inhaus-Infrastrukturen, dass Schwellen,

Verfahrensdauer und Kostenniveau für Nachfrager teilweise hoch sind und damit der Zugang nicht immer zeitnah und effektiv durchgesetzt werden kann.

Der VATM stellt fest, dass § 22b europarechtliche Vorgaben (Art. 61 EEECC) aufgreift und in nationales Recht überführt. Entscheidend ist aber, dass die Umsetzung verhältnismäßig und praxistauglich erfolgt. Gerade im Gebäude gilt: Ausbauentscheidungen auf der Netzebene 4 sind in der Praxis eng mit der vorgelagerten Netzebene 3 verzahnt. Wer den Zugang als Default regelt, ohne den Business Case entlang der gesamten Wertschöpfungskette mitzudenken, riskiert, dass Investitionen in Gebäuden – und mittelbar auch in der Fläche – zurückgefahren werden. Auf der anderen Seite ist ein wirksamer, standardisierter Zugang zentral, um Wettbewerb und Wahlmöglichkeiten der Endnutzer zu sichern.

An drei Stellen zeigt sich, dass der Gesetzgeber über die Vorgaben des Artikels 61 der Richtlinie (EU) 2018/1972 hinausgeht, die nochmals geprüft werden müssen:

(1) Erwähnenswert ist im § 22b, dass Abs. 1 mit der gesetzgeberischen „Default-Regelung“ faktisch einen Mitnutzungsanspruch als Ausgangspunkt setzt und die Begründung dabei pauschal unterstellt, eine NE4 sei ein natürliches Monopol und ein Überbau sei im Gebäude „immer wirtschaftlich ineffizient“. Diese pauschale Herangehensweise könnte die Entwicklung eines ausgewogenen und kompromissfähigen Ordnungsrahmens für Ausbauer und Nachfrager erschweren. Aus Verbandssicht sollte klarer zwischen (1) Zugang/Mitnutzung als Regelfall zur Vermeidung ineffizienter Doppelstrukturen und (2) eng begrenzten Fällen tatsächlicher Replizierbarkeit bzw. erforderlicher zusätzlicher Erschließung differenziert werden.

Anders als von der Gesetzesbegründung ausgeführt spricht sich die Abwägungsvorgabe des Artikels 61 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 nicht für einen grundsätzlichen Zugangsanspruch aus. Der Erwägungsgrund 152 der Richtlinie verweist vielmehr darauf, dass ein Zugang erforderlich sein kann „[i]n Situationen, in denen Unternehmen keinen Zugang zu tragfähigen Alternativen zu nicht replizierbaren Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt haben“. Damit weist die Richtlinie selbst darauf hin, dass Bestandteil der notwendigen Prüfung des nationalen Regulierers auch die Frage sein muss, ob und inwiefern „tragfähige Alternativen“ bestehen. Zudem weist der Erwägungsgrund 152 auch darauf hin, dass Zugangsverpflichtungen „in bestimmten Fällen schwerwiegende Eingriffe darstellen, Anreize für Investitionen zuwiderlaufen und die Wirkung haben können, die Position dominanter Akteure zu stärken“, und sie daher nur auferlegt werden sollen, „wenn dies gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, um auf den relevanten Märkten einen dauerhaften Wettbewerb zu bewirken.“

Die derzeit vorgesehene Default-Regelung kann die notwendige Abwägung der Bundesnetzagentur zwischen Wettbewerbsförderung und Investitionsschutz verkürzen. Zudem besteht das Risiko von Rechtsunsicherheit, wenn der Anspruch zivilrechtlich zunächst praktisch greift und auch auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt werden kann, obwohl die Bundesnetzagentur ihn nach Abs. 2 später modifizieren oder aussetzen kann.

(2) Ebenso geht die Weite des Antrags- und Entscheidungsdesigns über die EU-Vorgaben hinaus: Nach den Vorgaben des Art. 61 Abs. 3 soll die nationale Regulierungsbehörde

Zugangsverpflichtungen nur „auf angemessenen Antrag“ anordnen. Es ist wichtig, dass Verfahren nicht ins Leere laufen: Es braucht ein verlässliches Antragsrecht und klare Verfahrensmechanismen, mit denen die Bundesnetzagentur Feststellungen und Konkretisierungen tatsächlich eröffnet und zügig entscheidet. Für einen funktionierenden, investitionsfreundlichen und wettbewerblichen Rahmen braucht es hier klare Leitplanken, damit NE4-Zugang – soweit europarechtlich zulässig – nicht zur strategischen Verschiebung von Wertschöpfung zulasten von Erstausbauern und deren Auslastungs- und Rentabilitätsrisiken genutzt wird. Wichtig bleibt, dass Investitionsschutz und wirksamer Zugang gemeinsam gedacht werden, sodass Wettbewerb sowie Endnutzerwahlrechte in der Praxis erhalten bleiben, damit in der Summe möglichst viele Gebäude erschlossen werden.

(3) Der Entgeltmaßstab in Abs. 4 ist zwar formal kostenorientiert mit Risikoberücksichtigung angelegt, bleibt aber in der praktischen Tragweite offen. Für den Markt kann entscheidend sein, dass ein Zugangspreis- und Kostenregime nicht die Refinanzierungslogik des integrierten Ausbaus untergräbt. Zugleich müsste ebenfalls klargestellt werden: Kostenorientierung bedeutet einen fairen Ausgleich von Kosten und Risiken, der Zugang wirtschaftlich ermöglicht, eine Refinanzierung sicherstellt und damit weitere Investitionen und Wettbewerb nicht strukturell ausschließt. Ein verlässliches Zugangsregime muss betriebswirtschaftlich unsinnigen Inhaus-Überbau verhindern und darf Investitionen sowie bestehende Vertragsverhältnisse nicht gefährden. Dazu gehören realistische Fristen – eine starre Zwei-Wochen-Frist ist für komplexe Inhaus-Konstellationen regelmäßig nicht sachgerecht – sowie die Möglichkeit, Risikofaktoren einschließlich vorgelagerter Netzinvestitionen konsistent zu berücksichtigen. Eine detailliertere Definition der bei einer Entgeltfestsetzung durch die BNetzA zu berücksichtigenden Kostenfaktoren, wie individuelle Baukosten, Kapitalkosten, Take-Up-Rates und ein angemessener Risikoaufschlag für die zu tätigen Investitionen, würde potenziellen Investoren mehr Planungssicherheit geben und damit die Investitionsbereitschaft deutlich erhöhen.

Der VATM unterstützt prinzipiell das Ziel, den Inhaus-Ausbau zu beschleunigen und Zugang zu ermöglichen, und sieht in § 22b einen grundsätzlich geeigneten Ansatz zur Standardisierung und Durchsetzung von NE4-Zugang, sofern dieser EU-rechtskonform umgesetzt wird. In der Folge sind Nachschärfungen erforderlich, um Rechts- und Investitionssicherheit ebenso wie effektiven Wettbewerb zu gewährleisten. Er sollte so nachgebessert werden, dass Zugang zielgenau, endnutzer- bzw. vorhabenbezogen, missbrauchsresilient und investitionsschützend ausgestaltet ist – statt als symmetrisches Korsett zu wirken, das funktionierende Kooperations- und Open-Access-Modelle im Markt unterläuft. Hierfür zentral sind ein angemessenes Zugangsprodukt- und Entgeltregime, sowie Leitplanken gegen „Zugang auf Vorrat“ ohne konkreten Versorgungsbezug, ohne dabei die Durchsetzbarkeit legitimer Zugangsansprüche zu schwächen.

Zum § 34 TKG-E – Migration von herkömmlichen Infrastrukturen

Der VATM begrüßt die Änderungen in § 34 TKG-E ausdrücklich, weil sie das Migrationsregime an die Marktrealität anpassen und einen zentralen Wettbewerbshebel adressieren. Mit dem neuen Abs. 6 erhält die Bundesnetzagentur einen klaren gesetzlichen Auftrag, bei Entscheidungen zur Kupferabschaltung die Interessen der Unternehmen, die bereits Netze mit sehr hoher Kapazität errichtet haben, angemessen zu berücksichtigen. Damit wird erstmals

ausdrücklich anerkannt, dass die Kupfer-Glas-Migration nicht nur dort erfolgen kann, wo das marktmächtige Unternehmen selbst Glasfaser ausgebaut hat, sondern auch in den Gebieten, in denen Wettbewerber die Glasfaserzielnetze bereitstellen. Zugleich wird das Risiko eines selektiven Einsatzes des Initiativrechts adressiert, wie es auch schon die Monopolkommission in ihrem aktuellen Sektorgutachten deutlich gemacht hat: Die Abschaltung darf nicht strategisch nur in eigenen Glasfasergebieten beschleunigt werden, während das Kupfernetz in Wettbewerbergebieten als Wettbewerbsinstrument möglichst lange weiterbetrieben wird. Aus VATM-Sicht ist dies ein überfälliger Schritt, der die Planungssicherheit erhöht, diskriminierungsfreie Migration wahrscheinlicher macht und der Bundesnetzagentur ein belastbares Mandat gibt, wettbewerbschädigendes Verhalten im Kontext der Abschaltpraxis tatsächlich in den Blick zu nehmen. Es ist zentral, dass die Migration nicht allein über behördliches Ermessen durchgeführt wird, sondern auch gewisse Abschalthürden und transparente Migrationsschritte möglichst frühzeitig marktweit verlässlich vereinbart und kommuniziert werden, um Investitions- und Vermarktungsentscheidungen auf Ausbauer- wie auch Nachfragerseite planbar zu machen.

Gleichzeitig weisen Mitgliedsunternehmen darauf hin, dass die praktische Wirksamkeit dieser Verbesserung entscheidend von der Umsetzung abhängen wird. Der neue Abs. 6 ist bewusst als Abwägungsauftrag ausgestaltet und bleibt damit ermessensabhängig. Die Wirkung des neuen Instruments steht und fällt folglich mit der konsequenten Anwendung durch die Bundesnetzagentur. Zudem besteht Klärungsbedarf, nach welchen Kriterien künftig bewertet werden soll, wann in Wettbewerbergebieten „vergleichbare Voraussetzungen“ für eine Kupferabschaltung vorliegen und wann eine Migration „zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen“ tatsächlich sichergestellt ist. Ohne transparente, vorab veröffentlichte Maßstäbe drohen Rechtsunsicherheit und langwierige Einzelfallstreitigkeiten, die dem Ziel einer zügigen Migration zuwiderlaufen könnten. Diese Maßstäbe sollten alle Teilbereiche des Marktes abdecken. Entscheidend ist dabei, dass u. a. im Zielnetz angemessene Zugangsprodukte zu marktgerechten Konditionen zur Verfügung stehen, damit Endkunden- und Vorleistungsmärkte nicht verengt werden, eine echte Anbieter-Wahlfreiheit erhalten bleibt und gleichzeitig die angemessene Verzinsung einschl. der Risikoprämien des eingesetzten Kapitals sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang sei auf das Regulierungskonzept der Bundesnetzagentur sowie den Digital Networks Act der EU-Kommission verwiesen.

Ebenfalls kritisch diskutiert wird, dass Abs. 6 drittschützende Wirkung hat, aber keine ausdrücklichen Verfahrensrechte enthält, mit denen Wettbewerber eine Prüfung diskriminierender Abschaltpraxis systematisch und verlässlich auslösen können. Damit bleibt offen, wie schnell und wirksam die Schutzfunktion in der Praxis greift, wenn Abschaltanträge taktisch gesetzt werden. Das Verhalten der Bundesnetzagentur in der Vergangenheit legt die Vermutung nahe, dass sie von ihren Möglichkeiten nicht aktiv Gebrauch machen wird. Schließlich hängt die tatsächliche Wettbewerbswirkung der Regelung davon ab, dass die Produkt- und Zugangsfragen im Migrationsprozess sauber geklärt werden, insbesondere welche Ersatzprodukte als gleichwertig gelten und wie Endkundenwahlmöglichkeiten im Zielnetz praktisch gewährleistet werden. Untrennbar damit verbunden ist hier die Frage einer geregelten, fairen Tragung der Migrationskosten. Vor diesem Hintergrund bewertet der VATM § 34 Abs. 6 als wichtigen Zwischenschritt, der nun durch klare Anwendungskriterien, Transparenz und konsequenten Vollzug so unterlegt werden muss, dass Migration planbar

wird, Investitionen geschützt bleiben und Wettbewerb nicht durch strategische Abschaltpraxis verzerrt wird. Wichtig wird es sein, den anstehenden Digital Networks Act (DNA) eng zu begleiten, sodass es nicht zu nachgelagerten Änderungen kommen muss.

Zum § 46 TKG-E – Nachträgliche Missbrauchsprüfung

Der VATM begrüßt, dass der Referentenentwurf § 46 TKG-E inhaltlich so nachschärft, dass Entgeltmissbrauch effektiver und ohne „Zeitlücke“ adressiert werden kann. Positiv ist insbesondere, dass die Unwirksamkeit beanstandeter Entgelte künftig ab dem Zeitpunkt greift, ab dem sie materiell nicht mehr den Anforderungen des § 37 genügen, und nicht erst ab behördlicher Feststellung. Ebenso stärken die neu eingeführten klaren Fristen (Vorlage binnen eines Monats; behördliche Feststellung binnen eines Monats; Anordnung binnen zwei Monaten) die Verfahrenseffizienz und erhöhen die Planungssicherheit. Schließlich sorgt die Rückwirkung der korrigierten bzw. angeordneten Entgelte auf den Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung dafür, dass lückenlos ein rechtmäßiges Entgeltregime zur Anwendung kommt. Damit wird ein wesentlicher Effektivitätsnachteil der bisherigen Rechtslage reduziert.

Gleichzeitig bleibt aus Sicht der Wettbewerber ein zentraler blinder Fleck bestehen: Die Änderungen stärken zwar die Befugnisse der Bundesnetzagentur, schaffen aber kein gesetzlich abgesichertes Initiativrecht für entgeltpflichtige Zugangsnachfrager, eine Entgeltüberprüfung verbindlich auszulösen. Derzeit können Wettbewerber faktisch nur Hinweise oder Beschwerden platzieren. Die Einleitung eines Verfahrens liegt allein im Ermessen der Behörde. Für wirksamen Rechtsschutz und einen funktionsfähigen Wettbewerb ist es erforderlich, dass Zugangsnachfrager ein Antragsrecht erhalten, das die Bundesnetzagentur zur Prüfung veranlasst. Zusätzlich sollte klargestellt werden, dass bei gerichtlicher Aufhebung einer Missbrauchsentscheidung und Zurückverweisung die nachträgliche Unwirksamkeit auf den Zeitpunkt der erstmaligen Missbrauchsfeststellung zurückwirkt, um strategische Verzögerungseffekte durch Rechtsmittelverfahren zu vermeiden und die intendierte Effektivität der Regelung abzusichern.

Ein Änderungsvorschlag sieht in diesem Zusammenhang wie folgt aus (s. Folgeseite):

§ 46 TKG-E **Nachträgliche Missbrauchsprüfung**

1. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein die regulierten Zugangsleistungen nutzendes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Entgelte beantragt.

2. § 46 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt (neuer Satz 2):

(3) ... [Satz 1 unverändert]

Insofern eine Missbrauchsentscheidung gemäß Satz 1 aufgrund festgestellter Rechtsfehler gerichtlich aufgehoben und die Sache an die Bundesnetzagentur zur Neuentscheidung zurückverwiesen wurde, wirkt die nachträgliche Unwirksamkeitserklärung auf den Zeitpunkt des erstmaligen Missbrauchs zurück.

Zum § 50 TKG-E – Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht

Der VATM bewertet die Einführung des neuen § 50 Abs. 5 TKG-E grundsätzlich positiv, weil damit eine zentrale Vollzugslücke in der Missbrauchsaufsicht geschlossen wird: Die Bundesnetzagentur kann künftig Missbrauch auch nach Beendigung des Verhaltens feststellen und Maßnahmen anordnen, um Folgen zu beseitigen oder künftigen Missbrauch zu verhindern. Diese Systematik – angelehnt an § 32 Abs. 3 GWB – stärkt die Effektivität der Regulierung und ist ein wichtiges Signal, dass wettbewerbsschädigendes Verhalten nicht durch taktisches „Einstellen im richtigen Moment“ der behördlichen Durchsetzung entzogen werden kann. Gerade vor dem Hintergrund der Diskussion um strategischen (Doppel-)Überbau ist das ein relevanter Schritt: Der Abschlussbericht der Monitoringstelle hat aus Verbandssicht klare Auffälligkeiten im Ausbaurverhalten der marktmächtigen Telekom beschrieben, ohne dass daraus bislang hinreichend konsequente Folgerungen gezogen wurden. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur ausdrücklich Instrumente an die Hand gibt, um auch vergangenes missbräuchliches Verhalten wirksam aufzuarbeiten und präventiv zu adressieren – eine Linie, die der VATM bereits in seiner öffentlichen Bewertung des Referentenentwurfs unterstützt hat.

Aus Sicht des VATM braucht es jedoch eine praxisrelevante Ergänzung, damit die neue Befugnis nicht an der Verfahrensrealität scheitert: Die Unternehmen, die durch die allgemeine Missbrauchsaufsicht geschützt werden sollen, müssen die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens verlässlich veranlassen können. Bislang können Wettbewerber faktisch Hinweise geben; ob daraus ein Verfahren wird, liegt allein im Ermessen der Behörde. Ein gesetzlich verankertes Antragsrecht stärkt den Rechtsschutz, verbessert die Gleichbehandlung und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Missbrauch – auch im Kontext strategischen Überbaus – schneller und konsequenter verfolgt wird. Eine entsprechende Ergänzung wurde bereits in früheren Verbandspapieren und Stellungnahmen als notwendig benannt.

Folgenden Vorschlag möchte der VATM daher anbieten:

§ 50 TKG-E **Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht**

Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Wettbewerber oder ein anderes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens beantragt.

Zum § 54 TKG-E – Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung

Der VATM sieht in der Ergänzung um eine „eindeutig beschriftete, gut lesbare Schaltfläche“ einen Versuch, den Genehmigungsprozess bei online angebotenen Verträgen zu vereinfachen und an bekannte Verbraucherstandards anzulehnen. In der Praxis löst dies aber das Grundproblem der Norm nicht: Der Vertrag bleibt weiterhin schwebend unwirksam, bis eine „Genehmigung“ erfolgt. Der Gesetzestext verengt diese Genehmigung faktisch auf

Textform oder Website-Button, was jedoch nicht zu den realen Vertriebskanälen im TK-Markt (Telefon, E-Mail, Kundenportal, Linkbestätigung etc.) passt und weiterhin zu unnötiger Rechtsunsicherheit und Prozesslast – bei gleichzeitig fraglichem Zusatznutzen für Verbraucher – führt.

In den bisherigen Diskussionen hat der VATM diesen Punkt adressiert: Das Formerfordernis (bislang: Textform) geht weiterhin über die europarechtlichen Vorgaben hinaus und ist damit äußerst problematisch (Stichwort: „Gold Plating“). Der neue Button entschärft dies potenziell für einen Teil der Fälle, hält aber an der Grundkonstruktion fest. Eine wirkliche Vereinfachung und Verbraucherverständlichkeit würden durch eine Entbürokratisierung erfolgen. Die Wirksamkeit des Vertrags sollte nicht von einem zusätzlichen Formerfordernis abhängen; die Beweislast für Information und Zustimmung liegt ohnehin beim Anbieter.

Hinzu kommt: Der unveränderte Satz zum Ausschluss von Wertersatz bei nicht erteilter Genehmigung ist aus VATM-Sicht unverhältnismäßig und in der Sache eine Fehlsteuerung. Er schafft Fehlanreize (Leistung wurde erbracht, Vergütung wird per Gesetz abgeschnitten) und steht dem Ziel entgegen, Verbraucherinformation übersichtlich, statt überfrachtet zu gestalten. Dies ist ein Punkt, den der VATM bereits mit Blick auf Doppelstrukturen und Informationsflut im Kontext von § 54 / Transparenzregime wiederholt adressiert hat.

In der Folge müsste der folgende Teil gestrichen werden:

§ 54 TKG-E

Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung

[...]

Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. ~~Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform oder durch Betätigen einer vom Anbieter auf seiner Webseite zur Verfügung gestellten eindeutig beschrifteten und gut lesbaren Schaltfläche genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.~~

(4) [...]

Zum § 60 TKG-E – Umzug

1) § 60 Abs. 2 – Sonderkündigungsrecht bei Umzug

Der VATM versteht, dass das BMDS mit der Ergänzung in § 60 Abs. 2 Satz 1 nach eigener Begründung eine bereits bislang intendierte Fallkonstellation klarstellen möchte, nämlich den Umzug in eine Wohnung, in der bereits ein Telekommunikationsvertrag besteht. In der praktischen Anwendung ist jedoch zu befürchten, dass die gewählte Formulierung („... oder erfolgt am neuen Wohnsitz bereits eine leitungsgebundene Versorgung ...“) zu erheblichen Abgrenzungs- und Missbrauchsrisiken führt. In nahezu jeder Wohnung besteht heute eine „leitungsgebundene Versorgung“ im weiteren Sinn. Ohne präzise Definition droht das Sonderkündigungsrecht faktisch zu einem generellen Ausstieg aus Mindestvertragslaufzeiten zu werden. Unklar ist insbesondere, ob „Versorgung“ bereits das Vorhandensein einer

physischen Anbindung meint oder auch bereits Fälle umfasst, in denen der Verbraucher selbst vor dem Umzug anderweitig einen Vertrag abschließt. Gerade Letzteres würde den Mechanismus der Mindestvertragslaufzeit strukturell entwerten und Investitions- sowie Vermarktungsmodelle, die auf verlässliche Laufzeiten angewiesen sind, erheblich beeinträchtigen. Die unternehmerische Planungssicherheit wird in der Normbegründung bislang faktisch gar nicht berücksichtigt; Flexibilität kann bereits heute über monatlich kündbare Tarife abgebildet werden. Der VATM hält daher eine engere und klarere Fassung für erforderlich, die den intendierten Fall (Einzug in einen Haushalt mit bereits bestehendem Vertrag zugunsten eines dort wohnhaften Endnutzers) erfasst, aber ein Sonderkündigungsrecht „auf Vorrat“ verhindert.

Der VATM spricht sich in diesem Zusammenhang für eine Streichung der Änderung aus. Alternativ wäre die folgende Formulierung sinnvoller:

§ 60 TKG-E
Umzug

(2) Wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten **oder besteht am neuen Wohnsitz bereits ein Vertrag über eine leistungsgebundene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zugunsten eines dort bereits wohnhaften Endnutzers**, kann der Verbraucher den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

2) § 60 Abs. 3 – Aktivierung am neuen Wohnsitz / Verweisstruktur

Der VATM unterstützt das Ziel, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz zuverlässig zum ausdrücklich vereinbarten Termin erfolgt. Die vom BMDS vorgenommene Anpassung der Verweisstruktur in § 60 Abs. 3 wirft jedoch Fragen auf. Der Sinn und Zweck des Verweises auf § 59 Abs. 4 Satz 1 bleibt unklar, da die Gesetzesbegründung aus dem Kabinettsentwurf darauf abzielte, Entschädigungsansprüche bei verspäteter Aktivierung bzw. versäumten Technikerterminen zu sichern – dies wird bereits durch die Verweise auf § 58 (Entschädigung) erreicht. Der zusätzliche Verweis auf § 59 Abs. 4 Satz 1 (in der aktuellen Systematik) ist entweder überflüssig oder führt zu normativen Unklarheiten, insbesondere wenn der Regelungsgehalt nicht eindeutig zur Umzugssituation passt. Zur Vermeidung von Auslegungstreitigkeiten und zur Klarstellung des intendierten Schutzzwecks sollte die Verweisung eindeutig auf die einschlägigen Entschädigungsregelungen fokussiert werden.

Der Verweis auf § 59 Abs. 4 müsste in der Folge gestrichen werden:

§ 60 TKG-E
Umzug

(3) Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz, zu dem mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt. § 58 Absatz 4 ~~und § 59 Absatz 4 Satz 1~~ gelten entsprechend.

Zum § 71 TKG-E – Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz

Die faktische Gleichstellung von Klein- und Kleinstunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Verbrauchern im Telekommunikationsrecht ist nicht sachgerecht und sollte wieder an die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst werden.

Mit § 71 Abs. 3 TKG-E hat der Gesetzgeber Verbraucherschutzvorschriften auf Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeweitet – und damit nahezu einen rechtlichen Gleichlauf mit Verbrauchern geschaffen. Diese Regelung greift erheblich in die Vertragsfreiheit ein und stellt eine faktische Sonderregelung ausschließlich für den Telekommunikationssektor dar, ohne dass dafür eine tragfähige sachliche Begründung ersichtlich ist.

Aus Sicht der Praxis bestehen erhebliche Bedenken an der verfassungsrechtlichen Tragfähigkeit. Zum einen führt sie zu einer systemwidrigen Gleichstellung mit Verbrauchern, die im BGB bewusst nicht vorgesehen ist (§§ 13/14 BGB). Kleinstunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind – anders als Verbraucher – regelmäßig wirtschaftlich, organisatorisch und rechtlich in der Lage, Verträge zu verhandeln, zu prüfen und ggf. auch zu kündigen. Eine pauschale Schutzbedürftigkeit ist nicht ersichtlich und unterläuft das Leitbild des unternehmerischen Rechtsverkehrs.

Die zwingende Anwendung zentraler Regelungen des Kundenschlutzes – etwa zu Kündigungsfristen, Entgelten, Vertragslaufzeiten oder Mindestqualitätsstandards – führt auf der anderen Seite zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der unternehmerischen Vertragsfreiheit und zu einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, da eine genaue Differenzierung der Kundenfelder nach klaren juristischen Kriterien nicht mehr durchgeführt werden kann. Die Möglichkeit des Verzichts auf die Anwendung durch ausdrückliche Zustimmung ist in der Praxis untauglich und führt zu erheblichem Aufwand und Rechtsunsicherheit.

Eine derart extensive Ausweitung verbraucherschützender Normen ausschließlich im Bereich der Telekommunikation ist sachlich auch nicht gerechtfertigt. In anderen Bereichen der Daseinsvorsorge – etwa Energieversorgung oder Postdienste – besteht keine vergleichbare Gleichstellung von Unternehmen mit Verbrauchern.

Der VATM fordert daher, den § 71 Abs. 3 TKG-E ersatzlos zu streichen. Dies gilt umso mehr, als Abs. 3 nunmehr auch die Vertragszusammenfassung in den Kanon der Pflichten aufnimmt.

§ 71 TKG-E Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz

~~(3) § 52 Absatz 1 bis 3, § 54 Absatz 1, 3 und 4, die §§ 55, 56 Absatz 1, die §§ 58, 60, 61, 66 und 71 Absatz 2 sind auch auf Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht anzuwenden, es sei denn, diese haben ausdrücklich dem Verzicht der Anwendung dieser Bestimmungen zugestimmt.~~

Zum § 79 TKG-E – Informationen über Infrastruktur

Der VATM begrüßt, dass der Referentenentwurf § 79 TKG-E im Lichte der Gigabit-Infrastrukturverordnung weiterentwickelt und damit die Informationsbereitstellung für eine effizientere Ausbauplanung grundsätzlich stärkt. Positiv ist, dass künftig neben den Mindestinformationen u. a. auch praxisrelevante Angaben zur besseren Sichtbarkeit geförderter Infrastrukturen vorgesehen werden. Das kann Doppelstrukturen vermeiden und den Glasfaser- und Mobilfunkausbau beschleunigen. Ebenso ist sachgerecht, dass der Kreis der Einsichtnahmeberechtigten weiterhin Netzbetreiber und deren Auftragnehmer umfasst und die Datenbereitstellung protokolliert und überwacht wird.

Gleichzeitig hängt der Erfolg der Neuregelung entscheidend an der Rechtsverordnung nach § 86 (Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen). Aus Verbandssicht muss hier sichergestellt werden, dass die betroffenen Unternehmen transparent und strukturiert beteiligt werden und dass die Verordnung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht – insbesondere mit Blick auf den besonderen Schutzbedarf kritischer Infrastrukturen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Sicherheitsaspekte. Die im Entwurf vorgesehenen Versagungs- und Ausnahmetatbestände (u. a. öffentliche Sicherheit, Vertraulichkeit, sichere Behördenkommunikation, kritische Anlagen) sind dafür ein wichtiger Rahmen. In der Umsetzung kommt es nun auf klare Standards, Verhältnismäßigkeit und belastbare Schutzmechanismen an, damit die Datenbereitstellung vollständig, aktuell und zugleich sicher bleibt.

Zum § 80 TKG-E – Informationen über die Netzverfügbarkeit

Der VATM begrüßt weiterhin die Zielsetzung des § 80 TKG-E, Informationen zur Netzverfügbarkeit systematisch zu ordnen und Endnutzern einen realitätsgerechten Überblick über verfügbare Anschlüsse zu ermöglichen. Zugleich bleibt aus Sicht des Verbandes entscheidend, dass § 80 im Verhältnis zu § 79 TKG klar abgegrenzt wird: § 79 adressiert Infrastrukturinformationen (physische Infrastrukturen als Ausbauressource), § 80 hingegen die Verfügbarkeit von Netzanbindungen. Die Neufassung sollte diese Systematik nicht verwischen, sondern die praktische Rechtsanwendung erleichtern und Doppelerhebungen konsequent vermeiden.

Kritisch zu bewerten ist die deutliche Ausweitung der Förderinformationen in § 80 Abs. 2 (Inhalte, Status, Ergebnisse) und insbesondere die vorgesehene Pflicht, neben Förderverfahren auch den „Status der Realisierung“ sowie „bei Festnetzen die adressgenaue Darstellung der Netzverfügbarkeit“ in diesem Kontext abzubilden. Aus Sicht vieler Mitgliedsunternehmen ist der Mehrwert dieser zusätzlichen, laufenden Förder-Prozessdaten begrenzt, weil geförderte Netze erst ab Errichtung tatsächlich nutzbar sind; der zusätzliche Berichtskanal droht damit, vor allem Bürokratie zu erzeugen, ohne die Auswahlentscheidung der Endnutzer in vergleichbarem Maße zu verbessern. Zudem können detaillierte, adressgenaue Ausbaustände in frühen Realisierungsphasen wettbewerbslich sensibel sein und sollten – soweit sie überhaupt erforderlich sind – strikt verhältnismäßig und mit klaren Schutzmechanismen ausgestaltet werden.

Schließlich hängt die Praxistauglichkeit des § 80 maßgeblich von den Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen nach § 86 ab. Hier ist aus Verbandssicht zwingend sicherzustellen, dass die betroffenen Unternehmen strukturiert beteiligt werden, dass der Umfang der Datenlieferpflichten auf das erforderliche Minimum begrenzt bleibt und dass die Ausgestaltung des Informationswerkzeugs nach § 80 Abs. 4 keinen zusätzlichen, redundanten Erhebungs- und Veröffentlichungsdruck erzeugt. Der VATM spricht sich daher für eine präzisere gesetzestechnische Fassung und eine restriktive Verordnungsausgestaltung aus, die Transparenz für Endnutzer schafft, ohne die Umsetzung durch unnötige Pflichten, Überschneidungen zu § 79 und unverhältnismäßige Förder-Reporting-Anforderungen zu belasten.

Zum § 82 TKG-E – Informationen über Baustellen

Die Neufassung des § 82 TKG-E knüpft folgerichtig an die Vorgaben der Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 an und verlagert die Bereitstellung der Informationen über geplante Bauarbeiten systematisch in das Gigabit-Grundbuch. Aus Sicht des VATM ist dies grundsätzlich geeignet, die Planungseffizienz zu erhöhen – vorausgesetzt, die Daten werden standardisiert, zeitnah und in tatsächlich nutzbarer Form bereitgestellt, ohne die Ausbauprozesse durch zusätzliche Bürokratie zu belasten.

Kritisch ist jedoch, dass die Ausgestaltung der Informationsbereitstellungspflichten in der Praxis nicht zu einer Ausweitung von Reportingpflichten führen darf, die über das europarechtlich Erforderliche hinausgeht. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Regelung nicht als „Einfallstor“ für zusätzliche Transparenz- und Meldelasten im Kontext parallel diskutierter freiwilliger Kooperationsmechanismen (bspw. über das geplante Memorandum of Understanding) genutzt wird. Der VATM hat im Stakeholderdialog wiederholt betont, dass es hier nicht zu weiteren Verpflichtungen kommen darf. Zudem sind die Belange des Wettbewerbs- und Geheimnisschutzes zu wahren; die Veröffentlichung oder breitere Zugänglichmachung sensibler Baustelleninformationen kann wettbewerbslich relevante Rückschlüsse zulassen und muss daher strikt im Rahmen der gesetzlichen Zugangs- und Schutzmechanismen erfolgen.

Die in § 82 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich sachgerecht, weil sie den europarechtlichen Umsetzungsspielraum nutzen und eine Bagatellgrenze (Dauer bis acht Wochen) sowie eine Beschränkung auf ganz oder teilweise öffentlich finanzierte Bauarbeiten vorsehen. Dies kann zur Entlastung beitragen und den Fokus auf tatsächlich koordinierungsrelevante Vorhaben lenken. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass die Abgrenzungen in der Anwendung rechtssicher, nachvollziehbar und praktikabel sind und dass für eigenwirtschaftliche Akteure keine faktische Ausweitung der Pflichten über die Verordnung hinaus entsteht. Insgesamt sollte § 82 so vollzogen werden, dass er die Koordinierung im Sinne einer beschleunigten Netzentwicklung unterstützt, ohne zusätzliche Belastungen und ohne unnötige Offenlegung sensibler Informationen zu erzeugen.

Zum § 83 TKG-E – Informationen über öffentliche Liegenschaften

Der VATM begrüßt, dass § 83 TKG-E die Bereitstellung von Informationen über öffentliche Liegenschaften im Gigabit-Grundbuch deutlich konkretisiert und dabei ausdrücklich auch Eigentümerangaben erfasst. Positiv ist zudem, dass die Einsichtnahme für Netzbetreiber und deren Auftragnehmer über den zugangsbeschränkten Bereich des Infrastrukturatlases auf Antrag möglich sein soll und damit für den Bereich öffentlicher Grundstücke ein zentraler Abfrageweg geschaffen wird. Insoweit geht der Entwurf in die richtige Richtung, weil er das bisherige fragmentierte Vorgehen reduziert und einen praktischen Beitrag zur schnelleren Standortidentifikation leisten kann.

Gleichwohl bleibt der Entwurf hinter der vom VATM geforderten „Single Point of Contact“-Lösung zurück. § 83 beschränkt sich im Kern auf Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften; andere öffentliche Stellen sind nur fakultativ erfasst, und private Liegenschaften – die für Mobilfunkstandorte und Trassen regelmäßig ebenso entscheidend sind – werden nicht in eine zentrale Abruflogik integriert. Damit wird der strukturelle Engpass, dass Eigentümerinformationen außerhalb öffentlicher Grundstücke weiterhin dezentral über Grundbuch- und Katasterstellen zu beschaffen sind, nicht gelöst. Hinzu kommt, dass die Datenbereitstellung maßgeblich von ALKIS-Verarbeitungsprozessen und Verordnungsdetails nach § 86 abhängt und der Entwurf selbst keine klaren gesetzlichen Vorgaben zur Aktualität, zu verbindlichen Lieferfristen oder zur Vollständigkeit setzt; die Begründung weist sogar ausdrücklich auf Grenzen bei der Identifikation hin.

Aus VATM-Sicht sollte § 83 daher so nachgeschärft werden, dass das Gigabit-Grundbuch als echter bundesweit einheitlicher Zugangspunkt für ausbaurelevante Eigentümerinformationen wirkt – jedenfalls durch verbindliche Aktualisierungs- und Liefermechanismen für öffentliche Daten und perspektivisch durch eine praktikable Schnittstellenlösung, die auch den Zugriff auf Eigentümerinformationen außerhalb öffentlicher Liegenschaften für Ausbauzwecke deutlich vereinfacht.

Zum § 84 TKG-E – Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit

Aus Sicht des VATM sind zusätzliche Pflichten und Verfahren über dem § 84 TKG-E nur dann sachgerecht, wenn sie zielgenau auf Beschleunigung einzahlen und weder die Dispositionsfreiheit der Unternehmen noch wettbewerbliche Prozesse durch unnötige Transparenz- und Signalisierungseffekte verunsichern.

Kritisch ist insbesondere § 84 Abs. 3: Das dort angelegte Verfahren der Absichtsbekundungen („Handheben“) kann – gerade außerhalb eines klaren Förderkontexts – wettbewerblich problematische Wirkungen entfalten. Es besteht die Gefahr, dass strategisch relevante Ausbauabsichten offengelegt werden und dadurch insbesondere marktmächtige Akteure Überbauentscheidungen erleichtert treffen können. Zudem ist unklar, ob und wie hierbei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Wettbewerbskonformität der Veröffentlichung von Versorgungs- und Prognoseinformationen abgesichert werden. Der VATM hält daher eine Begrenzung dieses Instruments für erforderlich – insbesondere eine klare Einbettung in Förder- bzw. Unterversorgungsfeststellungsprozesse, strikte Geheimschutz- und

Verfahrensgarantien sowie eine Anwendung nur dort, wo ein objektiver Nutzen für die Beschleunigung des Ausbaus belegt ist.

Zum § 106a TKG-E – Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen: Verordnungsermächtigung

Der VATM unterstützt ausdrücklich, dass die bisher im TK-NABEG verankerte Verpflichtung zur Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen (EIB) beim Mobilfunkausbau entlang von Bahnstrecken beibehalten wird. Die Beteiligung der Bahn ist entscheidend, um den Ausbau digitaler Netze im Verkehrsbereich zu beschleunigen und bestehende Versorgungslücken entlang der Schiene zu schließen. Schließlich profitiert auch die Bahn selbst erheblich durch einen verbesserten Mobilfunkempfang für ihre Fahrgäste. Dies sollte sich in marktüblichen und fairen Entgelten für die Mitwirkung der Bahn widerspiegeln. Zugleich dürfen die Mitwirkungspflichten nicht über das angemessene Maß hinausgehen oder Wettbewerbsverzerrungen verursachen.

Zum § 127 TKG-E – Verlegung und Änderung von Telekommunikationsdiensten

Im Folgenden möchten wir aufgrund des Umfangs der Änderungen in § 127 und des gleichzeitig vorhandenen Bedarfs an Ergänzungen auf die Absätze einzeln zu sprechen kommen.

Vorab eine wichtige Anmerkung, die für die §§ 127, 127a, 129 und 134 TKG gilt: Der Gesetzgeber nutzt die Wörter „verlegen/Verlegung“ synonym für den technisch korrekten Begriff „legen/Legung“ von Telekommunikationslinien (vgl. z. B. DIN 18220). In §§ 132, 133 jeweils Abs. 2 TKG nutzt er die Wörter „verlegen“ bzw. „Verlegung“ jedoch im eigentlichen Sinne des Wortes, sprich „das Verrücken“ einer Telekommunikationslinie von Punkt A nach Punkt B. Dieser Umstand verursacht in der Praxis häufig Missverständnisse.¹

Der Gesetzgeber sollte die Wörter „verlegen/Verlegung“ daher austauschen; entweder durch „legen/Legung“ (technisch korrekter Begriff, vgl. DIN 18220) oder durch „errichten/Errichtung“, wie es in den §§ 125, 126, 130 und 134 TKG bereits der Fall ist.

Beide Anpassungen ermöglichen künftig eine eindeutige Unterscheidung zwischen der „Legung/Errichtung“ (sprich dem Neubau) einer Telekommunikationslinie und deren „Verlegung“ (sprich dem Verrücken von Punkt A nach Punkt B, das z. B. temporär notwendig ist, wenn Telekommunikationslinien bei Straßensanierungen im Weg liegen).

Zu § 127 Abs. 3

Die Verkürzung der Zustimmungsfiktion auf zwei Monate und die Pflicht zur Unvollständigkeitsmitteilung binnen zwei Wochen sind grundsätzlich ein richtiger Schritt und adressieren unseren Kernpunkt, die Beschleunigung durch klare Fristen. In der aktuellen Ausgestaltung droht aber ein Nullsummenspiel, weil die neue Verlängerungsmöglichkeit um

¹ Vgl. hierzu TKG-Kommentar, Geppert/Schütz 2023, Rn 16: „Verlegung“ ist die Entfernung der besonderen Anlage vom derzeitigen Standort und ihr Einbau an einer anderen Stelle. Verlegung meint also im Gegensatz zur Veränderung stets auch Ortsänderung.“

bis zu zwei weiteren Monaten im Flächenausbau faktisch zum Regelfall werden kann, ohne klare Leitplanken und ohne höhere Prognosefähigkeit. Zusätzlich bleibt „vollständig“ inhaltlich weiter auslegungsfähig – Mindestangaben allein reichen nicht. Entscheidend sind diese zudem nicht für den Antrag, sondern auch für die Netzplanung als Anlage des Antrags. Hier braucht es eine präzisere Vollständigkeitsdefinition, keinen Fristenneubeginn durch (nachträgliche) Unvollständigkeitsanzeigen und eine eng begrenzte, einmalige Verlängerung mit strikter Begründungspflicht. Auch die Bestätigung des Eintritts der Fiktion durch die Behörde läuft dem Grundgedanken und Zweck einer Fiktion zuwider. Folgenden Vorschlag möchte der VATM an dieser Stelle anbieten:

§ 127 TKG-E
Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

(3) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Der Antrag auf **Legung** oder Änderung von Telekommunikationslinien muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- den Legebereich der Trassenführung (z. B. Geh-/Radweg, Fahrbahn/Bankett);
- die vorgesehene Legetiefe (z. B. im Geh-/Radweg, in der Fahrbahn/Bankett);
- das insgesamt zum Einsatz kommende Portfolio von Legeverfahren;
- eine Netzplanung im Maßstab 1:500, aus dem die o. g. Kriterien ersichtlich sind;
- den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahme.

Der Gesetzgeber gibt aktuell nicht eindeutig vor, dass die genannten Kriterien einen „vollständigen“ Antrag/Netzplanung ausmachen. Das wäre nachvollziehbar, da sich die Anforderungen daran in der Regel je nach Gegebenheiten vor Ort unterscheiden. Ggf. beabsichtigt der Gesetzgeber aber im Sinne des Bürokratieabbaus tatsächlich, durch die Kriterien einen „vollständigen“ Antrag zu definieren. Sollte dies so sein, dann sollte der Gesetzgeber ebendies explizit schreiben. Ein Beispiel hierfür wäre die Ergänzung:

§ 127 TKG-E
Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

[Ergänzung]

Ein Antrag nebst Netzplanung, der die o. g. Mindestkriterien erfüllt, gilt als vollständig im Sinne dieses Absatzes.

So wäre allen Parteien künftig zweifelsfrei klar, dass nach Einsendung eines solchen Antrags die zwei Monate zu laufen beginnen.

Zu § 127 Abs. 4

Die Einführung bzw. Konkretisierung genehmigungsfreier Maßnahmen ist grundsätzlich sinnvoll und kann operative Reibung reduzieren. Kritisch ist jedoch, dass das Anzeigerfordernis von einem Monat und die „räumlicher Zusammenhang“-Klausel in der Praxis dazu führen können, dass das vereinfachte Verfahren leerläuft, weil Wegebausträger bei kumulierten Maßnahmen schnell zurück in das reguläre Zustimmungsverfahren steuern. Für echte Beschleunigung ist entscheidend, dass Änderungen (z. B. Trassen-Feinjustierungen, Startverschiebungen) nicht wieder eine volle Monatsfrist auslösen und dass der „räumliche Zusammenhang“ objektiv begrenzt wird. Weiterhin sind die Ausnahmeregelungen wie „Straßenausstattung oder ähnliche Objekte“ zu weit und unklar

gefasst. Dies kann praktisch alles sein, sodass die intendierte Beschleunigungsmöglichkeit flächendeckend ins Leere laufen kann. Die Ausnahme ist wie in Abs. 9 auf Ingenieurbauwerke zu beschränken. Eine mögliche Verbesserung wäre der folgende Formulierungsvorschlag:

§ 127 TKG-E
Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

(4) [...] Der Träger der Wegebauast kann nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 durch Verwaltungsvorschrift weitere genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen definieren. Genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen sind dem zuständigen Träger der Wegebauast mindestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Beginn der baulichen Maßnahme anzuzeigen. **Änderungen einer nach Satz 3 angezeigten baulichen Maßnahme, die den Umfang nach Satz 1 nicht überschreiten, sind dem Träger der Wegebauast unverzüglich, spätestens eine Woche vor Ausführung mitzuteilen.** Die Anzeige muss neben den Informationen nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 Angaben zur Mindestüberdeckung und zum Legeverfahren enthalten. Abweichend von Satz 1 kann der zuständige Träger der Wegebauast den Anzeigenden auch bei geringfügigen baulichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Monats nach Anzeige der baulichen Maßnahme auffordern, einen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zu stellen, wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen mehreren baulichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 besteht **und die Maßnahmen in der Gesamtbetrachtung die Schwellenwerte nach Satz 1 Nummer 2 überschreiten.** Soweit Ingenieurbauwerke, ~~die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte~~ betroffen sind, ist stets ein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zu stellen.“

Zu § 127 Abs. 5

Sofern § 127 Abs. 5 im Entwurf unverändert bleibt, bleibt das Vollzugsproblem bestehen: Der Ansatz ist nach Branchenerfahrung in der Fläche nicht operationalisiert, weil koordinierende Stellen für parallele Entscheidungen faktisch nicht flächendeckend existieren.

Zudem widerspricht der Abs. 5 in seiner jetzigen Form dem GIA auf EU-Ebene – der Gesetzgeber sollte daher auf die Regelungen des GIA verweisen. Er würde eine praktisch untaugliche Regelung streichen und durch eine rechtskonforme Regelung ersetzen, die dem Antragsteller mehr Sicherheit und Planbarkeit bringt. Zudem hätte der Gesetzgeber hier die Chance, nochmals die Rolle des „überragenden öffentlichen Interesses“ hervorzuheben. Ein Beispiel für die Gesetzesbegründung wäre:

„Gemäß Artikel 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/1309 müssen die zuständigen Behörden für Schutz-/Rechtsbereiche, die nicht das Wegerecht betreffen, Genehmigungen innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Eingangs eines vollständigen Genehmigungsantrags erteilen oder verweigern. Gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 gilt eine Genehmigung gemäß Artikel 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/1309 als erteilt, sofern die zuständige Behörde nicht innerhalb der darin genannten Frist über den Antrag entschieden hat. Im Sinne des Artikels 7 Abs. 12 der Verordnung (EU) 2024/1309 gilt bei allen Abwägungsentscheidungen im Sinne dieses Absatzes das überragende öffentliche Interesse des Glasfaserausbaus bis 31.12.2030 gemäß § 1 TKG.“

Zu § 127 Abs. 8

In Abs. 8 schreibt der Gesetzgeber weiterhin, dass Nebenbestimmungen „die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie“ regeln dürfen. Es bleibt aber nach wie vor offen, was genau damit gemeint ist. In der Praxis führt das oft dazu, dass Wegebauastträger Vorgaben machen, die anderen Normen in §§ 125 bis 135 TKG widersprechen (wie z. B. „in Straße XY nur geschlossene Legung“ oder „um Bäume herum ausschließlich Handschachtung“ oder „Legung in der Straße/Fahrbahn ist untersagt“).

Eine Möglichkeit wäre hier, dass der Gesetzgeber entweder eine abschließende Liste von Regelbeispielen erstellt, was mit „Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie“ konkret gemeint ist. Die Alternative wäre, diesen Teilabschnitt vollständig zu streichen.

In § 127 Abs. 8 Satz 3 (Sicherheitsleistungen) sollte der Gesetzgeber weiterhin klarstellen, dass Sicherheitsleistungen nicht pauschal z. B. zur Abgeltung von Bauschäden, gefordert werden dürfen, sondern nur dann, wenn der Wegebausträger einen begründeten Verdacht hat, dass der Antragsteller insolvenzgefährdet ist.

Ohne diese konkreten Anlässe gilt die BNetzA-Nutzungsberechtigung gem. § 125 Abs. 2 TKG als ein hinreichender Beleg für die Solvenz eines Antragstellers, da u. a. ebendiese Solvenz von der BNetzA geprüft wurde, bevor die Nutzungsberechtigung erteilt wurde. Die Dauer zur Aufrechterhaltung der Sicherheitsleistung sollte 5 Jahre nicht übersteigen. Weiterhin sollten die Kosten hierfür – analog zum Zivilrecht – bei den Kommunen liegen.

Nach den hier gegenständlichen Formulierungen könnten Wegebausträger künftig pauschal Sicherheitsleistungen in signifikanter Höhe als Absicherung gegen Bauschäden fordern, solange sie als Verwendungszweck den Insolvenzfall des Antragstellers angeben. Im Ergebnis würde die BNetzA-Nutzungsberechtigung ad absurdum geführt, der eigenwirtschaftliche Ausbau nicht mehr stattfinden und der geförderte Ausbau signifikant teurer werden.

Zu § 127 Abs. 9

Der neue Abs. 9 ist ein sinnvoller Enabler für eine risikominimierte Ausbauplanung (z. B. Bohrkernentnahmen), weil er Vorarbeiten rechtssicher ermöglicht und damit spätere Bauunterbrechungen reduziert. Die zweiwöchige Mitteilungsfrist ist grundsätzlich handhabbar, sollte aber für operative Realität (kurzfristige Anpassungen, Eilfälle) flexibel verkürzbar sein – sonst wird eine neue Wartezeit vor die eigentliche Wartezeit geschaltet. Positiv ist die klare Grenze: Kein Eingriff in Ingenieurbauwerke.

Zum § 127a TKG-E – Anzeige zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

Der VATM hält den Grundgedanken eines Anzeigeverfahrens als Alternative zum Zustimmungserfordernis nach § 127 Abs. 1 TKG-E für nachvollziehbar: Bürokratieabbau kann den Ausbau beschleunigen, wenn das Verfahren einfach, bundeseinheitlich und missbrauchsresilient ausgestaltet ist. In der vorliegenden Ausprägung besteht trotz des richtigen Gedankens jedoch die Gefahr, dass § 127a in der Praxis das Gegenteil erreicht: mehr operative Reibung, mehr Abwehrverhalten in der Fläche und ein zusätzlicher Einfallstor für strategischen (Doppel-)Ausbau. Auch hier möchten wir aufgrund des Umfangs des Paragraphen gerne auf die Absätze einzeln eingehen:

Zu § 127a Abs. 1: Die Zulässigkeit des Anzeigeverfahrens wird an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft (Monatsvorlauf, max. 6 Monate Dauer, fachkundiges Unternehmen, Ausschluss sensibler Bereiche). Das ist grundsätzlich geeignet, Qualitätsrisiken zu begrenzen, wirkt aber in Summe so restriktiv und streitanfällig, dass der Bürokratieabbau gefährdet ist. Zudem ist die Abgrenzung zu § 127 Abs. 4 (genehmigungsfreie

Maßnahmen) systematisch unklar; beide Instrumente sollten kohärent verzahnt oder konsolidiert werden, um Vollzugsunsicherheit zu vermeiden. Die Ausnahmeregelung „Straßenausstattung oder ähnliche Objekte“ ist zu weit und unbestimmt gefasst. Dadurch besteht die Gefahr, dass die beabsichtigte Beschleunigungswirkung leerläuft. Eine Beschränkung auf Ingenieurbauwerke ist sachgerecht. Praxisrelevant ist außerdem: Die verkehrsrechtliche Anordnung (StVO) läuft an anderer Stelle und kann durch das Anzeigeverfahren nicht „mitgezogen“ werden – ohne klare Prozesslogik droht hier ein faktischer Kontroll- oder Koordinationskonflikt, der den Ausbau ausbremst. Schließlich fehlt eine wirksame Missbrauchsbremse gegen „angezeigten Doppelausbau“: Wenn Anzeige statt Antrag genutzt werden kann, muss der Rechtsrahmen sicherstellen, dass Anzeigen nicht taktisch gesetzt werden, ohne anschließend verbindlich umgesetzt zu werden.

Zu § 127a Abs. 2: Der Verweis auf die Mindestangaben aus § 127 Abs. 3 Satz 2 ist sachgerecht, weil er Einheitlichkeit herstellt. Allerdings bleibt – wie schon bei § 127 – entscheidend, dass „Legeort“ und die erforderliche Planungstiefe pragmatisch und bundesweit handhabbar sind (vgl. Vorschläge des VATM zu § 127 Abs. 3 TKG-E); sonst wird aus der Anzeige faktisch ein zweiter Antrag.

Zu § 127a Abs. 3: Der Nachweis „fachkundig und zuverlässig“ über drei Bescheinigungen für das bauausführende Unternehmen ist in der Praxis untauglich: „Qualität“ hängt im Tiefbau stark von Teams und Ausführung vor Ort ab, nicht vom Unternehmensnamen.

Zu § 127a Abs. 4: Die Pflicht des Wegebausträgers zur Bescheinigung sowie Rücknahme-/Untersagungsmechanismen gegenüber Baufirmen sind rechtssystematisch heikel, weil sie den Wegebausträger in eine quasi-vertragliche Bewertungsrolle gegenüber der Baufirma ziehen, ohne dass hierfür im TKG bislang eine klare, konfliktarme Rollenverteilung etabliert ist und ohne eine vertragliche Beziehung zwischen Wegebausträger und Baufirma. Das schafft nicht nur neue Streitflächen, sondern auch das Risiko für gerichtliche Auseinandersetzungen, da die bisher so strikte Trennung zwischen Bauvertragsrecht und TKG aufgelöst würde. Für die Praxis wäre stattdessen – wenn der § 125 Abs. 3 TKG trotz unserer gegenteiligen Ansicht weiter als nicht ausreichend betrachtet wird – eine schlanke, rechtssichere Lösung zielführender: ein Anspruch des Antragstellers auf schriftliche/elektronische Kenntnisnahme einer Fertigstellungsanzeige (inkl. Datum/Bestätigung der Ausführung nach § 126 seitens Antragsteller), um Verjährungs- und Übergabefragen sauber zu klären – ohne ein Bescheinigungsregime, das zwangsläufig zu Nachverhandlungen und Blockaden führt.

Zu § 127a Abs. 5: Die Ermächtigung zu Allgemeinverfügungen der obersten Straßenbaubehörden ist aus VATM-Sicht besonders kritisch. Sie droht, den zentralen Vorteil des TKG – bundeseinheitliche Regeln – zu unterlaufen und ein Flickenteppich-Regime aus bis zu 16 bis 50 unterschiedlichen Vorgabekatalogen zu erzeugen.² Das würde das Anzeigeverfahren in ein Bürokratiemonster verwandeln und gerichtliche Auseinandersetzungen vorprogrammieren. Wenn § 127a als Beschleunigungsinstrument wirken soll, braucht es bundeseinheitliche Standards; daher muss Abs. 5 entfallen und die

² TKG + Allgemeinverfügung des BMV + Allgemeinverfügungen von bis zu 16 Bundesländern, die wiederum jeweils unterschiedliche Regelungen für kommunale Verkehrswege, Kreis-/Land-/Staatsstraßen und Bundesstraßen erlassen können.

gültigen Nebenbestimmungen für den TK-Ausbau in den §§ 127 und 127a TKG-E in Verbindung mit den Folgepflichten (§§ 128-134 TKG) definiert werden.

Zum § 134a TKG-E – Vorrangiger Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten

Der VATM begrüßt die Einführung des neuen § 134a TKG-E ausdrücklich. Die Regelung adressiert einen der zentralen praktischen Engpässe im Mobilfunkausbau: verzögerte oder unvollständige Bearbeitung von Auskünften und Anschlussbegehren durch Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen. § 134a schafft hierfür erstmals ein spezifisches Instrumentarium aus Auskunftsanspruch (Abs. 1), vorrangigem Anschluss an einem technisch und wirtschaftlich geeigneten Verknüpfungspunkt (Abs. 2) sowie verbindlichen Informationspflichten zur zeitlichen und finanziellen Planbarkeit des Netzanschlusses (Abs. 3). Damit wird die Netzplanung beschleunigt, die Standortentscheidung belastbarer und der Ausbau insgesamt effizienter.

Aus Sicht des VATM sind somit klare planungs- und umsetzungsrelevante Vorgaben umgesetzt. Wichtig muss es im weiteren Verlauf sein, dass diese richtigen Anpassungen nicht durch andere Gesetzesvorhaben, wie bspw. das Netzanschlusspaket des BMW, konterkariert werden. Zur weiteren Erhöhung der Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit könnten jedoch kleinere Präzisierungen in Abs. 1 und Abs. 3 sowie zusätzliche Abs. 4 und 5 sinnvoll sein.

Folgende Änderungen schlägt der VATM in diesem Zusammenhang vor:

§ 134a TKG-E **Vorrangiger Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten**

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen Betreibern von drahtlosen Zugangspunkten öffentlicher Mobilfunknetze und **Betreibern** der hierzu zugehörigen **Einrichtungen passiven Netzinfrastrukturen...**.

(2) [...]

(3) Die nach Absatz 2 **Verpflichteten** müssen Anschlussbegehrenden **nach Zugang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes übermitteln:**

1. einen genauen Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses **mit allen erforderlichen Arbeitsschritten** und
2. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die dem Anschlussbegehrenden durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung **sowie**
3. **alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen.**

(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn der Netzanschluss erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes möglich wird.

(5) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen nach Beauftragung der Herstellung des Anschlusses durch den Anschlussnehmenden unverzüglich den Anschluss herstellen.

Zum § 144 TKG-E – Recht auf Vollausbau

Der Ansatz, ein gesetzlich verankertes Vollausbaurecht für Gebäude als Hebel zur Beschleunigung des Glasfaserausbaus in der Netzebene 4 zu etablieren, ist grundsätzlich geeignet, ineffiziente Einzellösungen zu vermeiden und Blockaden in Mehrfamilienhäusern zu reduzieren. Damit entspricht die Neuregelung im Grundsatz der vom VATM in der Eckpunkte-Diskussion vertretenen Linie, ein Vollausbaurecht als Instrument zuzulassen, sofern es eng begrenzt, wettbewerbssicher ausgestaltet und mit hinreichenden Schutzmechanismen für Eigentümer, Mieter und bestehende vertragliche Strukturen versehen ist.

Gleichwohl wirft die Ausgestaltung viele erhebliche praktische und wettbewerbliche Probleme auf. Dies beginnt damit, dass ein Vollausbaurecht nur dort nötig – im Sinne von ausbaubeschleunigend – wirkt, wo der Ausbau auch sonst langsam vorankommt oder durch Eigentümer durch Verweigerungshaltungen behindert wird. Die Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen zeigen, dass insbesondere auf dem Land ein sich verstärkendes Wechselspiel zwischen Hürden in der NE3 und der NE4 einem Ausbau entgegensteht. So wird die NE3 dort nicht ausgebaut, wo der Ausbau der NE4 nicht gesichert werden kann, da diese Ausbauvorhaben ganzheitlich betrachtet werden. Ohne Ausbau der NE3 aber wird auch die NE4 selbst dort, wo Ausbaubereitschaft besteht und Verträge geschlossen wurden, nicht ausgebaut, da eine NE4 ohne Anschluss an eine NE3 nicht sinnvoll nutzbar ist.

Anders liegt es hingegen in dichter besiedelten Gebieten und namentlich in solchen, in denen mehrere NE3 vorhanden oder zumindest möglich sind. Hier findet sich eine Abwehrhaltung von Gebäudeeigentümern nur in einzelnen Fällen. In der Regel müssen Betreiber kein Recht auf Ausbau durchsetzen, sondern konkurrieren um dieses Recht mit Gestattungsvereinbarungen und Kooperationsverhandlungen. Ohne klare Begrenzungen und regulatorische Leitplanken bestünde das Risiko, Fehlanreize zu schaffen, laufende Ausbauverhandlungen gezielt zu unterlaufen oder marktverzerrende Strategien zu begünstigen. Dies ist insbesondere dann denkbar, wenn auf Jahre angelegte Verträge mit der professionell organisierten Wohnungswirtschaft behindert werden. Skaleneffekte in größeren Ausbaugebieten sind dabei zu berücksichtigen.

Kritisch sind weiterhin die Mechanismen der Abs. 2 und 3: Die Kombination aus einer zweimonatigen Erklärungspflicht des Eigentümers, einer 24-Monats-Frist für Eigenausbau/Drittausbau sowie den anschließenden Fristen zur Leitungswegeinigung und zur Herstellung der Betriebsbereitschaft führt faktisch zu einem strikten, knapp bemessenen Zeitrahmen. Sinnvoll, aber auch notwendig wäre es hier, u. a. bei den Fristen eine Verlängerung der Eigenausbau-/Drittausbaufrist auf 36 Monate sowie eine Präzisierung der Ausgestaltung der Erklärung (einschließlich Klarstellung, dass eine vertragliche Absicherung vorgesehen ist) durchzuführen. Andernfalls kann dies bei großvolumigen Ausbauvorhaben dazu führen, dass Netzbetreiber – um den Vollausbauanspruch abzusichern bzw. abzuwehren – zeitlich unpraktikable Abfolgen planen müssen (NE4 vor NE3) oder dass bereits bestehende Ausbau- und Kooperationsvereinbarungen entwertet werden, wenn kurzfristig „Ausbauinteressen“ angezeigt werden und damit Fristen in Gang gesetzt werden.

Aktuell kann das Risiko bestehen, dass die Regelung genutzt wird, um andere Ausbauvorhaben strategisch zu verdrängen. Insbesondere das marktmächtige Unternehmen

mit hohen Kapazitäten könnte durch breit angelegte Interessensbekundungen faktisch Druck auf Wettbewerber und Eigentümer aufbauen und so Wertschöpfung in die eigene Hand verlagern. Das ist potenziell eine massive Gefahr für den Wettbewerb und den Ausbau der alternativen Netzbetreiber in Deutschland. Insgesamt ist der Vorschlag zu weit gefasst und muss zielorientierter ausgestaltet werden. Er eröffnet missbräuchliches „Handtuchwerfen“ für besonders attraktive Objekte, ignoriert die bewährte Marktpraxis des kooperativen Gebäudenetausbaus in Abstimmung mit den Eigentümern und macht objektübergreifende Erschließungsansätze mangels Planungs- und Investitionssicherheit weitgehend unmöglich. Dies führt im Ergebnis zu weniger statt mehr Ausbau in der Fläche.

Hinzu kommt, dass die vorgesehene Vertragsstrafenlogik (Regelbeispiel 5 EUR pro Wohneinheit und Monat) bei größeren Gebäuden und Portfolios erhebliche wirtschaftliche Wirkung entfalten kann und damit die Verhandlungspositionen sowie die Projektkalkulation spürbar beeinflusst. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Streitigkeiten nach dem Entwurf den Zivilgerichten zugewiesen werden. Dies kann die intendierte Beschleunigungswirkung in Konfliktfällen relativieren.

Schließlich enthält Abs. 1 noch eine sprachlich fehlerhafte räumliche Abgrenzung des Ausbaurechts. Diese kann nicht dort enden, wo „der Endkunde eine Anbindung [...] hat“, da gerade kein Endkunde vorhanden sein muss. Außerdem soll ein solcher Anschluss erst noch entstehen. Richtig wäre hier eine Wortwahl nach dem Vorbild der Definition des Netzabschlusspunkts, also „wo Endkunden eine Anbindung [,„] zur Verfügung gestellt wird“.

Aus Sicht des VATM sollte § 144 insgesamt nachgeschärft werden, um Missbrauchspotentiale zu begrenzen, realistische Projektzeiträume abzubilden und Investitions- sowie Vertragsmodelle nicht unbeabsichtigt zu destabilisieren. Erforderlich sind insbesondere die genannten praxistauglichen Fristen, eine klarere Einbettung in den Ausbaukontext (NE3/NE4-Konnex) sowie Leitplanken, die sicherstellen, dass das Vollausbaurecht tatsächlich der Beschleunigung dient und nicht als Instrument strategischer Verdrängung eingesetzt werden kann und so im Ergebnis zu weniger statt mehr Ausbau führt. Bei einer guten, praxistauglichen und verhältnismäßigen Ausgestaltung kann das Vollausbaurecht – darin stimmen wir dem BMDS zu – den Ausbau deutlich beschleunigen und spürbar voranbringen.

In der Summe schlägt der VATM in diesem Zusammenhang vor:

§ 144 TKG-E
Recht auf Vollausbau

(1) Bei Fehlen verfügbarer gebäudeinterner Glasfaserverkabelungen haben Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer das Recht, im gesamten Gebäude eine glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur und Glasfaserverkabelung, einschließlich Verbindungen bis zu dem physischen Punkt, an dem **der Endnutzer eine Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz zur Verfügung gestellt wird hat**, zu errichten. Voraussetzung für das Recht nach Satz 1 ist, dass der Betreiber **glaubhaft darlegt, dass er das Gebäude an ein aus wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zu replizierendes öffentliches Telekommunikationsnetz, das bis zum Zugangspunkt vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht, angeschlossen hat oder innerhalb von 20 Monaten anschließen wird**. Der Eingriff in das Eigentum des Gebäudeeigentümers ist minimal zu halten. Bestehende glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen sind vorrangig zu nutzen, soweit dies nicht wirtschaftlich unzumutbar ist. Soweit zum Netzabschluss erforderlich, ist der Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet, dem

Telekommunikationsnetzbetreiber auf Antrag den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz zu ermöglichen. Die durch den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz entstehenden Kosten hat der Betreiber zu tragen.

(2) Das Recht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Gebäudeeigentümer die gebäudeinterne Infrastruktur nach Absatz 1 Satz 1 selbst oder **mit seiner Gestaltung** ~~durch einen~~ **Dritter** innerhalb von **24 36** Monaten errichtet. **Der Gebäudeeigentümer hat und** dies dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach dessen Mitteilung des Ausbauinteresse **mit dem Angebot einer** ~~erklärt und dies vertraglich mit~~ **angemessenen** Vertragsstrafe **zu erklären** ~~sichert~~.

(3) **Soweit eine Ablehnung nach Absatz 2 erfolgt** ~~Sieht der Gebäudeeigentümer von einer Erklärung nach Absatz 2 ab,~~ **haben** ~~der Gebäudeeigentümer und der Betreiber~~ innerhalb von weiteren sechs Wochen ~~mit dem Betreiber~~ eine Begehung des Gebäudes ~~zur Absprache des Leitungsweges durchzuführen und eine zur Einigung über einen geeigneten Leitungsweg durchzuführen zu erzielen.~~ **Über den Ausbau haben beide eine vertragliche Einigung herbeizuführen, in welcher d** ~~Der Betreiber hat~~ **die Herstellung der Betriebsbereitschaft der gebäudeinternen Infrastruktur** ~~nach Absatz 1 sowie den Anschluss des Gebäudes innerhalb von 18 Monaten nach Einigung über den Leitungsweg nach Satz 1 mit angemessener Vertragsstrafe zusichert herzustellen. Dies hat der Betreiber gegenüber dem Gebäudeeigentümer vertraglich mit angemessener Vertragsstrafe zuzusichern.~~

Zum § 145 TKG-E – Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen

Der VATM unterstützt das Ziel, für Glasfaser-Gebäudenetze einheitliche, zukunftssichere Mindeststandards zu gewährleisten und damit zugleich die Zugangsfähigkeit zu gebäudeinternen Infrastrukturen abzusichern. Die in § 145 Abs. 2 angelegte Orientierung an anerkannten Regeln der Technik sowie der Grundgedanke eines Mindeststandards (u. a. „Vier-Fasern-Modell“) sind in der Sache nachvollziehbar und entsprechen weitgehend dem fachlichen Konsens in der Branche. Dabei ist darauf zu achten, dass Dokumentations- und Konformitätsanforderungen strikt verhältnismäßig ausgestaltet werden und nicht zu zusätzlicher Bürokratie ohne erkennbaren Mehrwert führen, zumal entsprechende Standards in der Praxis vielfach bereits umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass eine branchenseitige Arbeitsgruppe – an der auch der VATM beteiligt war – nach intensiver und längerer Abstimmung mit dem Ministerium ein gemeinsames Ergebnis erarbeitet hat, das den Ansatz in § 145 Abs. 2 und den Grundgedanken eines standardbasierten, knappen und eindeutigen Mindestregimes grundsätzlich trägt. Diese Arbeit ist gerade deshalb wertvoll, weil sie technische Anforderungen, Praxistauglichkeit und Zugangsfähigkeit im Gebäude zusammenführt. Umso wichtiger ist es, dass der Gesetzgeber dieses abgestimmte Ergebnis nicht durch zusätzliche, nicht hinreichend begründete Ausweitungen oder regulatorische Parallelmechanismen konterkariert.

Kritisch bewertet der VATM die Ausweitung des Anwendungsbereichs in § 145 Abs. 1 auf umfangreiche Renovierungen, die keiner Baugenehmigung bedürfen. Diese Erstreckung ist aus Sicht des Verbandes weder hinreichend begründet noch praktisch tragfähig. Auch die genannte Arbeitsgruppe hat irritiert festgestellt, dass eine solche Ausweitung nicht im Einklang mit dem Rahmen stand, unter dem die Gruppe gearbeitet hat, und dass genehmigungsfreie Vorhaben regelmäßig nicht den erforderlichen Spielraum für eine sachgerechte Errichtung von Glasfaserinfrastrukturen bieten. Zudem drohen erhebliche Vollzugs- und Rechtsunsicherheiten, weil bei genehmigungsfreien Maßnahmen zwar typischerweise nach

anerkannten Normen gearbeitet wird, Abweichungen jedoch üblich sind und eine weitergehende gesetzliche Spezialpflicht in der Praxis häufig nicht antizipiert wird. Insoweit sollte § 145 Abs. 1 auf solche Konstellationen beschränkt werden, in denen Renovierungen tatsächlich die Errichtung ermöglichen und die Regelung eine realistische Beschleunigungswirkung entfaltet.

Besonders problematisch ist aus Sicht der Mitgliedsunternehmen die in § 145 Abs. 3 vorgesehene Befugnis der Bundesnetzagentur, durch Allgemeinverfügung – und gegebenenfalls abweichend von anerkannten Regeln der Technik – verbindliche Vorgaben zu erlassen. Auch hierzu hat die Arbeitsgruppe erhebliche Bedenken formuliert: Weder ist ersichtlich, welche besondere technische Normungskompetenz bei der Bundesnetzagentur hierfür vorliegt, noch enthält der Gesetzestext hinreichend klare Leitplanken für die Ausübung dieser Befugnis. Technische Standards für Gebäudenetze sind Teil eines bewährten Normungsgefüges, das nicht nur Qualitäts-, sondern auch Sicherheitsaspekte (insbesondere Schutz von Leib und Leben) abbildet. Regulatorische Vorgaben im Verwaltungsweg dürfen dieses sorgfältig austarierte System nicht konterkarieren. Der VATM hält es daher für erforderlich, die Befugnis in § 145 Abs. 3 entweder zu streichen oder jedenfalls so zu beschränken, dass ausschließlich zwingend notwendige Ergänzungen zur Sicherstellung des Zugangs zu Inhaus-Infrastrukturen zulässig sind und hierfür die etablierten Normungsmechanismen Vorrang haben.

§ 145 TKG-E Errichtung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen

~~(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung und gegebenenfalls abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verbindliche Vorgaben für gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen erlassen. Gegenstand sind insbesondere Vorgaben zu den in Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a bis g der Verordnung (EU) 2024/1309 aufgeführten Spezifikationen.~~

Insgesamt ist § 145 TKG-E in seiner Zielsetzung richtig, bedarf aber an zentralen Stellen einer Nachschärfung, um Gold-Plating-Risiken, Vollzugsprobleme und investitionshemmende Bürokratie zu vermeiden.

Zum § 146 TKG-E - Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität

Der VATM begrüßt die Neufassung des § 146 TKG-E, weil sie die Mitverlegung geeigneter physischer Infrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität systematisch an die Vorgaben der Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 anpasst und damit grundsätzlich geeignet ist, Synergien im Tiefbau besser zu nutzen. Positiv ist insbesondere, dass bei ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Bauarbeiten für Verkehrsdienste mit einer geplanten Dauer von mehr als acht Wochen eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen ist und dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten die Mitverlegung „stets“ erfolgen soll. Auch der Auskunftsanspruch nach Abs. 3 kann dazu beitragen, die spätere Nutzbarkeit und Anbindung der mitverlegten Infrastruktur planbarer zu machen.

Gleichwohl bleibt aus Sicht des Verbandes im Bereich der Neubaugebiete eine zentrale Vollzugslücke bestehen: Die bloße Mitverlegung stellt noch keine tatsächliche Versorgung sicher, insbesondere bei kleineren Neubaugebieten, in denen ein eigenwirtschaftlicher Ausbau regelmäßig nicht zustande kommt. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, § 146 Abs. 2 klarzustellen und die Verantwortung der Erschließungsträger im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge stärker zu konkretisieren. Andernfalls droht weiterhin, dass Neubauten faktisch unterversorgt bleiben und als Ersatzweg Universaldienstverfahren angestoßen werden, was dem Gigabit-Zielbild widerspricht. Der VATM regt daher an, die Pflicht im Neubaugebiet ausdrücklich mit der Sicherstellung eines Betriebs durch einen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze wie im Textblock vorgeschlagen zu verbinden.

§ 146 TKG-E

Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität

(2) Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, **ist hat der Erschließungsberechtigte** sicherzustellen, dass geeignete physische Infrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete physische Infrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt **und von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze betrieben** werden.

Zum § 147 TKG-E – Antragsform und Reihenfolge der Verfahren

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Anträge auf Mitnutzung nach § 138 TKG-E – unter Verweis auf Art. 3 Abs. 1 GIA – künftig ausschließlich in Schriftform zu stellen sind. Diese Vorgabe ist aus Sicht des VATM kritisch zu bewerten und entspricht nicht dem seit jeher seitens des Verbandes kommunizierten Ansatz der Erleichterung und Digitalisierung sowie des Abbaus von Bürokratie, der in wesentlichen Teilen auch von der Bundesregierung getragen wird.

Das Schriftformerfordernis im Sinne des § 126 BGB setzt voraus, dass die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet wird. Dies führt in der Praxis dazu, dass rein elektronische oder formularbasierte Antragsverfahren ausgeschlossen oder zumindest erheblich erschwert werden. Digitale Lösungen, wie sie beispielsweise bereits durch marktseitige Systeme (z. B. eCass) genutzt werden, wären damit nur noch eingeschränkt möglich, da Anträge stets zusätzlich unterschrieben und als Dokument (z. B. PDF) übermittelt werden müssten – zusätzlich zu den ohnehin erforderlichen umfangreichen Projektbeschreibungen. Dies widerspricht dem Ziel effizienter, digitaler und standardisierter Verfahren und führt zu unnötigem administrativem Mehraufwand sowie Verzögerungen im Ausbauprozess.

Art. 3 Abs. 1 Satz 4 GIA eröffnet den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, detaillierte Anforderungen an die verwaltungstechnischen Aspekte der Antragstellung festzulegen. Diese Spielräume sollten aus Sicht des VATM genutzt werden, um ausdrücklich auch elektronische und formularbasierte Antragsverfahren zu ermöglichen. Wir fordern daher, die nationale Umsetzung so auszugestalten, dass neben der Schriftform zumindest gleichwertige elektronische Verfahren zugelassen werden. Dies würde den Digitalisierungszielen gerecht

werden, bestehende Marktprozesse berücksichtigen und einen effizienten sowie praxisnahen Ablauf von Mitnutzungsanträgen sicherstellen.

Gleiches gilt auch für die Antragstellungen auf Koordinierung von Bauarbeiten nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GIA.

Die dafür vorgesehene Ergänzung sieht aus Sicht des VATM wie folgt aus:

§ 147 TKG-E Antragsform und Reihenfolge der Verfahren (1) Anträge der Betreiber nach § 72 Absatz 6 sowie den §§ 136, 137, 142, 144, 153, und 154 sowie nach Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1309 können schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

Zum § 150 TKG-E – Genehmigungsfristen für Bauarbeiten

Der VATM begrüßt die Änderung des § 150 TKG-E, wonach die Frist zur Genehmigung von Bauarbeiten von drei auf zwei Monate verkürzt wird. Dies entspricht dem Beschleunigungsansatz des Entwurfs und vollzieht die Fristverkürzung in § 127 Abs. 3 nach. Damit wird ein wichtiger Hebel zur Reduzierung behördlicher Verfahrenslaufzeiten gesetzt und die Planungssicherheit für Ausbauvorhaben erhöht.

Gleichwohl zeigt die Praxis, dass eine Beschleunigung allein im TKG-Verfahren nicht ausreicht, wenn parallel erforderliche sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. bau-, straßen-, umwelt- oder denkmalrechtliche Entscheidungen) weiterhin zu Verzögerungen führen können. Um zu verhindern, dass der Ausbau trotz verkürzter TKG-Frist durch flankierende Genehmigungsschritte ausgebremst wird, sollte § 150 konsequent um eine Fristregelung mit Genehmigungsfiktion flankiert werden, die an das System des § 127 Abs. 3 anknüpft. Damit würde der Gesetzgeber den Beschleunigungsgedanken vollständig durchdeklinieren und eine Umgehung der intendierten Beschleunigung über andere Verfahren effektiv vermeiden.

§ 150 TKG-E Genehmigungsfristen für Bauarbeiten Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig sind, sind innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Zum § 155 TKG-E – Offener Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien, Verbindlichkeit von Ausbauzusagen in der Förderung

Bezüglich des § 155 TKG-E muss unterstrichen werden, dass es zwar keiner gesetzlichen Anpassung, aber einer Klarstellung in der Gesetzesbegründung bedarf, dass der Paragraph eine Gewährung von Informationen und Zugang zu geförderten Infrastrukturen vorsieht. Die bisherige Sichtweise des VG Köln, dass nur ein Zugang nach § 155 TKG zu erstreiten ist, ist fehlgeleitet und würde die Verfahrensdauern bei geförderten Projekten in die Länge ziehen. Ein vom Gesetzgeber intendierter schneller Zugang zu geförderten Netzen würde unterlaufen werden.

Zum § 165 TKG-E – Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Die vorgeschlagene Änderung von § 165 Abs. 3 und 4 TKG-E, wonach die Verpflichtung zum Einsatz von Angriffserkennungssystemen und zertifizierten kritischen Komponenten künftig für alle Netzbetreiber und Diensteanbieter gilt, die „besonders wichtige Einrichtungen im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BSI-Gesetz“ sind, geht weit über das erforderliche Maß hinaus und ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar.

1. Fehlende Risikodifferenzierung und Verzicht auf einen risikobasierten Ansatz

Die Gleichbehandlung der Mehrheit der Telekommunikationsanbieter mit Betreibern kritischer Infrastrukturen wird der tatsächlichen Risikosituation nicht gerecht. Diese Anbieter sind hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Kunden, ihrer Personal- und Kapitalstärke sowie des tatsächlichen Risikopotenzials in keiner Weise vergleichbar. Während eine Störung im Kernnetz eines großen Betreibers mehrere Millionen Nutzer betreffen kann, sind die Auswirkungen eines Ausfalls bei kleineren Anbietern in der Regel lokal begrenzt und von wesentlich geringerem Ausmaß.

Eine pauschale Einstufung auf der Grundlage von Umsatz- oder Mitarbeitergrenzwerten ist für eine risikobasierte Regulierung völlig ungeeignet, da diese Kriterien allein keine verlässliche Beurteilung des tatsächlichen Sicherheitsrisikos der angebotenen Telekommunikationsdienste ermöglichen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber am Konzept der Kritikalität festgehalten, ist von der NIS2-Verordnung und seinen „Size-Cap-Rules“ abgewichen und hat die bisher regulierten kritischen Infrastrukturen in Betreibern kritischer Einrichtungen aufgehen lassen.

2. Notwendigkeit, den Fokus auf Betreiber kritischer Einrichtungen zu legen

Eine verhältnismäßige Regulierung muss dort ansetzen, wo die größten Risiken für die Versorgungssicherheit und die Gemeinschaft bestehen. Dies ist bei Betreibern der Fall, die tatsächlich kritische Infrastrukturen im Sinne der KRITIS-Verordnung betreiben. Die Einstufung sollte daher nicht in erster Linie auf der Größe des Unternehmens basieren, sondern auf der Bedeutung der spezifischen Einrichtungen und Dienste für die Gemeinschaft. Ausschlaggebend sollte das potenzielle Risiko im Einzelfall sein, das anhand von Kriterien wie den potenziellen Folgen von Ausfällen und Störungen sowie der Abhängigkeit kritischer Dienste von den jeweiligen Diensten gemessen wird. Diese eher inhaltlich ausgerichteten Kriterien konzentrieren sich auf die tatsächliche Tätigkeit, die betroffenen Funktionen und das

reale Risiko – im Gegensatz zu einer schematischen Verknüpfung mit der Größe des Unternehmens.

3. Konkrete Änderungsempfehlung

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, den Anwendungsbereich der Bestimmung einzugrenzen und risikogerechter zu gestalten. Die Verpflichtungen sollten sich ausschließlich auf diejenigen Betreiber konzentrieren, die tatsächlich Anlagen betreiben, die für die Gemeinschaft von herausragender Bedeutung sind. Wir schlagen daher vor, den Verweis auf „besonders wichtige Einrichtungen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BSI-Gesetz“ in § 165 Abs. 3 und 4 TKG-E zu streichen und stattdessen auf „besonders wichtige Einrichtungen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BSI-Gesetz“ zu verweisen.

Letzteres umfasst Betreiber kritischer Einrichtungen, bei denen aufgrund der Art ihrer Tätigkeiten und der von ihnen betriebenen Infrastruktur ein erhöhtes Risikopotenzial objektiv gerechtfertigt ist. Eine solche Fokussierung auf den Kern kritischer Infrastrukturen wahrt die Verhältnismäßigkeit, vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand und entspricht den Anforderungen der Implementierung der NIS-2-Richtlinie in Deutschland, die ausdrücklich eine flexible und risikobasierte Umsetzung zulässt.

Zum § 191 TKG-E – Aufgaben und Befugnisse

Der VATM sieht die Klarstellung in § 191 Abs. 1 grundsätzlich als sachgerecht an, soweit die Aufgaben der Bundesnetzagentur auch im Lichte der Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 und weiterer EU-Rechtsakte systematisch verortet werden. Kritisch und in der vorliegenden Muss-Ausgestaltung jedoch hochproblematisch ist § 191 Abs. 2 Punkt 7, wonach die Bundesnetzagentur „allgemeine politische Rahmenvorgaben“ des BMDS zu berücksichtigen hat und das Ministerium vorab über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten ist. Das stellt einen erheblichen Eingriff in die regulatorische Unabhängigkeit dar und schafft jedenfalls faktisch einen politischen Einflusskanal in laufende bzw. bevorstehende Regulierungsentscheidungen.

Aus europarechtlicher Sicht ist die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde ein tragendes Strukturprinzip des EECC. Eine Pflicht zur Berücksichtigung ministerieller Vorgaben sowie eine Vorab-Unterrichtungspflicht laufen diesem Grundsatz zuwider bzw. sind mindestens geeignet, eine „Chilling-Effect“-Wirkung zu erzeugen. Die in der Begründung angelegte Argumentation, die Meinungsbildung bleibe frei, überzeugt dabei leider nicht. Wenn die Behörde tatsächlich frei sein soll, bedarf es dieser Norm nicht. Spätestens die EuGH-Rechtsprechung zur Behördenunabhängigkeit (u. a. Rs. C-718/18) macht deutlich, dass politische Leitlinien nur dort zulässig sind, wo der Unionsgesetzgeber sie ausdrücklich vorsieht.

Der VATM empfiehlt daher, diesen Punkt in § 191 zu streichen oder mindestens in eine eng begrenzte Kann-Regelung zu überführen. Es müsste eindeutig klargestellt werden, dass politische Vorgaben weder verbindlich sind noch in Einzelfallentscheidungen einfließen dürfen. Gleiches gilt spiegelbildlich für § 191 Abs. 3 Satz 2 (Streitbeilegung nach GIA), da auch dort jede ministerielle Vorab-Einbindung die Neutralität und Verfahrensintegrität gefährden kann.

Zum § 203a und § 208a TKG-E – Veröffentlichung und Nutzung von Daten / Information der Öffentlichkeit

Der VATM hält die neu eingefügten §§ 203a und 208a in der vorliegenden Fassung für rechtlich und systematisch hochproblematisch und verweist insoweit ausdrücklich auf die bereits im Gesetzgebungsverfahren zum TK-NABEG 2023/2024 gemeinsam mit weiteren Verbänden vorgebrachte Position. Die dort identifizierten Kernrisiken bestehen fort, teilweise verstärkt: Beide Normen begründen – trotz einzelner Schutzklauseln – ein weitreichendes Verwertungs- und Veröffentlichungsregime, das nach Struktur und Wirkungsweise geeignet ist, die im TKG angelegten Zweckbindungen sowie die anlass- und voraussetzungsbezogene Datenerhebung und -verwendung zu unterlaufen. Damit droht eine faktische Voraussetzungslosigkeit der Datenverwertung bzw. eine „Vorratslogik“ im Verwaltungsvollzug, die verfassungsrechtlich nur unter engen, gesetzlich klar determinierten Voraussetzungen zulässig wäre.

Zu § 203a TKG-E kritisiert der VATM insbesondere die generalklauselartige Ermächtigung, „vorliegende“ oder „aufgrund gesetzlicher Pflicht bereitgestellte“ Daten aufgabenübergreifend auszuwerten und weiterzuverarbeiten, wobei die in § 203 Abs. 5 genannten Zweckbindungen „nicht entgegenstehen“ sollen. Dies läuft – wie bereits im TK-NABEG-Verfahren ausgeführt – dem Grundsatz zuwider, dass Daten, die unter bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen und für einen bestimmten Zweck erhoben wurden, nicht ohne erneute, zweckbezogene Rechtsgrundlage für andere Aufgaben genutzt werden dürfen. Die im Entwurf enthaltenen Schranken (keine Offenlegung von personenbezogenen Daten sowie Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen bei Bereitstellung nach Abs. 2; Aggregation/Anonymisierung) genügen hierfür nicht, weil sie den Kern des Problems – die Aufhebung der Zweckbindung im Binnenverhältnis der Behörde – nicht lösen. Der VATM hält daher an der genannten Linie fest: Wenn der Gesetzgeber Doppelerhebungen vermeiden will, bedarf es einer eng begrenzten Regelung mit klaren materiellen Kriterien (insb. Erforderlichkeit, Zwecknähe, Datenkategorien, Schutz von Verwertungsverboten) und – soweit eine weitergehende Nutzung vorgesehen wird – mindestens eines Zustimmungsvorbehalts der Betroffenen bzw. eines gleichwertigen, verfahrensrechtlich abgesicherten Schutzmechanismus; eine generelle Freigabe der Datenverwertung ist abzulehnen.

Abs. 1 des § 203a sollte aus Sicht des Verbandes wie folgt geändert werden:

§ 203a TKG-E **Veröffentlichung und Nutzung von Daten**

(1) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, **aufgrund einer speziellen Ermächtigungsgrundlage erhobene Daten, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten, von ihr erhobene oder ihr aufgrund gesetzlicher Pflicht bereitgestellte Daten** zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) 2015/2120 oder nach der Verordnung (EU) 2022/612 zugewiesenen weiteren Aufgaben auszuwerten und die Daten, soweit sie zur Erfüllung der konkreten Aufgabe erforderlich sind, **weiterzuverarbeiten; §§ 53 und § 136 Abs. 1 StPO sind entsprechend anzuwenden**. Dem steht die in § 203 Absatz 5 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.

Zu § 208a TKG-E sieht der VATM – ebenfalls in Kontinuität zur TK-NABEG-Position – erhebliche verfassungsrechtliche Risiken. Die Norm eröffnet der Bundesnetzagentur eine praktisch weitreichende Befugnis zur fortlaufenden Öffentlichkeitsinformation „in sonstiger Weise“ und erlaubt ausdrücklich die Veröffentlichung von Unternehmensnamen sowie Einzelheiten zu festgestellten Verstößen und rechtswidrig genutzten Rufnummern. Auch wenn der Entwurf den Schutz personenbezogener Daten „im Übrigen“ erwähnt, fehlen hinreichend bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen, die sicherstellen, dass Veröffentlichungen nur bei gesichertem Sachverhalt und nach abgeschlossenen Verfahren erfolgen, sowie klare, justiziable Abwägungskriterien zum Schutz der Berufsausübungsfreiheit und des Unternehmenspersönlichkeitsrechts. Die bereits im TK-NABEG-Verfahren herangezogene Rechtsprechung (u. a. BVerfG 1 BvR 558/91; die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur rechtswidrigen BNetzA-Berichterstattung über ein Callcenter) zeigt, dass staatliche Informationstätigkeit als funktionales Äquivalent eines Grundrechtseingriffs wirken kann und daher strengen Anforderungen unterliegt. In der vorliegenden Form besteht die Gefahr eines faktischen „Pranger“-Effekts mit irreparablen Reputations- und Vermögensschäden, ohne dass der Normtext ein wirksames Korrektiv (Berichtigungspflichten, Veröffentlichungsschwellen, Verfahrensstand, Bindungswirkung) vorsieht.

Der VATM hält daher an der Forderung fest, § 208a entweder zu streichen oder jedenfalls so zu fassen bzw. zu ergänzen, dass Veröffentlichungen über Unternehmen nur unter engen Voraussetzungen, regelmäßig erst nach bestandskräftiger Entscheidung bzw. abgeschlossenem Verfahren, auf einer klaren Abwägungsgrundlage und mit effektiven Berichtigungs- und Folgenbeseitigungsmechanismen zulässig sind:

§ 208a TKG-E Information der Öffentlichkeit

(1) Die Bundesnetzagentur kann der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit und die ihr jeweils zugewiesenen Sachaufgaben sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten. Dazu kann sie in ihrem Amtsblatt, auf ihrer Internetseite und in sonstiger Weise jegliche Information über ihre Tätigkeit veröffentlichen, die insbesondere für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben kann. Sofern die Bundesnetzagentur über von ihr geführte Verfahren oder getroffene Anordnungen, Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen informiert, kann die Information Einzelheiten zu dem **bestandskräftig** festgestellten Verstoß **und einschließlich der** dabei rechtswidrig genutzten Rufnummern sowie Angaben zu den beteiligten Unternehmen des Verfahrens unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten enthalten. Dies schließt auch die Veröffentlichung der Firmen betroffener Unternehmen mit ein.

(2) Erweist sich eine veröffentlichte Information nachträglich als unrichtig oder wird eine zugrundeliegende Entscheidung aufgehoben oder geändert, ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, unverzüglich in gleicher Art und Weise eine Richtigstellung vorzunehmen.

Zum § 209 Abs. 5 TKG-E – Akteneinsicht

Der VATM hält den neu eingefügten § 209 Abs. 5 für rechtlich überflüssig und zur Bestätigung eines transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verwaltungshandelns insgesamt benachteiligend. Sämtliche Voraussetzungen für einen allgemeinen Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sind bereits umfangreich im IFG abschließend geregelt. Einer vermeintlichen fachgesetzlichen Spezialregelung, die die Grundsätze des IFG außer Kraft setzt, bedarf es nicht und schadet dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit auf rechtmäßige und nachvollziehbar durchgeführte Verwaltungsverfahren.

Nicht nur, dass für die Begründung des IFG-Ausschlusses ohne nähere Ausführungen ausschließlich die Begründung eines vollkommen anderen Gesetzes (EnWG) mit anderer Grundlage und Ausrichtung herangezogen wird. Vielmehr hat vor allem die rechtswidrige Präsidentenkammerentscheidung vom 26.11.2018 zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz (VG Köln, Urteile vom 26.04.2024, Az. 1 K 8531/18 und 1 K 1281/22) gezeigt, dass nur mithilfe eines wirksamen IFG-Verfahrens Missstände bei der Entscheidungsfindung aufgezeigt werden können, um nicht nur die grundrechtlich geschützte Position von Verfahrensbeteiligten, als auch nur mittelbar Betroffenen zu gewährleisten.

Der VATM fordert daher zur Gewährleistung und Überprüfung eines objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verwaltungshandelns, § 209 Abs. 5 zu streichen.

Sonstige Handlungsoptionen

Mit Blick auf mögliche weitere Verbesserungen im Zuge einer TKG-Novellierung möchten wir gerne auf weitere wichtige Punkte eingehen:

Zum § 37 TKG-E – Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten

Die Deutsche Telekom besitzt eine marktbeherrschende Stellung auf den Vorleistungsmärkten für Breitbandzugänge. Durch die Zugangsregulierung soll Wettbewerbern eine Nutzung der Infrastruktur der Telekom zu angemessenen Preisen ermöglicht werden, damit diese eigene Festnetz-Endkundenprodukte anbieten können und ein intensiver Wettbewerb zu Gunsten der Endkunden herrscht.

Trotz Zugangsverpflichtungen besteht jedoch ein Mangel an wirksamer Regulierung der Zugangsentgelte. Insbesondere fehlt eine Kostenorientierung, was Wettbewerbsbehinderungen auf dem Endkundenmarkt begünstigt. Die Bundesnetzagentur prüft Zugangsentgelte primär anhand von Preis-Kosten-Scheren (PKS-Test) und Nachbildbarkeitstests, die jedoch derzeit nicht ausreichend Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen bieten.

Die bisherige Praxis der Bundesnetzagentur, nur den durchschnittlichen Preis über alle Tarife (Warenkorbpreis) zu prüfen, verkennt die reale Wettbewerbssituation, da rabattierte Einzelangebote, die Neukunden anziehen, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Behörde verwendet zudem eine zu lange durchschnittliche Kundenbindungsdauer für die Umlage einmaliger Rabatte und Kosten, was zu einer Verzerrung der Nachbildbarkeit von Telekom-Angeboten führt, und Wettbewerber benachteiligt.

Um Wettbewerbsbehinderungen frühzeitig zu erkennen, sind häufige Überprüfungen auf Basis stets aktueller Daten erforderlich, da Endkundenpreise dynamisch und von Rabattaktionen geprägt sind.

Der VATM schlägt daher eine entsprechende Ergänzung des § 37 Abs. 2 Nr. 3 TKG vor, die eine Prüfung der Preis-Kosten-Schere auch auf Einzeltarife und eine zeitliche Begrenzung des Prüfzeitraums auf die maximale Vertragslaufzeit vorsieht. Die vorgeschlagene Anpassung des

PKS-Tests ist mit dem EU-Rechtsrahmen, insbesondere dem EECC und der Gigabit-Empfehlung, vereinbar und notwendig, um den Wettbewerb effektiv zu schützen:

§ 37 TKG-E Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten (2) Ein Missbrauch durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird vermutet, wenn [...] 3. die Spanne zwischen dem Entgelt, welches das Unternehmen anderen Unternehmen für eine Zugangsleistung in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerentgelt nicht ausreicht, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (Preis-Kosten-Schere); sobald festgestellt wird, dass das Entgelt für ein spezifisches Endkundenangebot des marktbeherrschenden Unternehmens nicht von einem effizienten Wettbewerber mit der Möglichkeit zur Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals angeboten werden kann, gilt die in Absatz 2 Satz 1 aufgestellte Vermutung als erfüllt. Die Berechnung der Spanne gemäß Satz 1 erfolgt über einen Zeitraum, der maximal der Höchstdauer der anfänglichen Laufzeit eines Vertrages mit einem Verbraucher im Sinne von § 56 Absatz 1 Satz 1 entspricht. Satz 2 gilt nicht, wenn Gegenstand der Prüfung nach Satz 1 eine Zugangsleistung ist, die überwiegend für Telekommunikationsdienste für Endnutzer verwendet wird, die keine Verbraucher sind.
--

Weiterhin ist es notwendig, den § 37 TKG um einen neuen Abs. 3 zu ergänzen:

§ 37 TKG-E Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten (3) Die Bundesnetzagentur beschafft die für eine Prüfung der in Absatz 2 aufgeführten Vermutungstatbestände erforderlichen Informationen gemäß ihrer Befugnisse nach § 203 Absatz (2). Sie hat hierbei Sorge zu tragen, dass die Informationen fortlaufend aktuell gehalten werden, so dass eine Prüfung auf der Grundlage aktueller Daten jederzeit möglich ist. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ein Prüfergebnis zumindest für die Vermutungstatbestände nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 in einem zeitlichen Abstand von maximal sechs Monaten.
--

Die sich verschärfende Wettbewerbssituation im Telekommunikationsmarkt und steigender Druck auf die Wettbewerbsunternehmen durch das Agieren des marktbeherrschenden Unternehmens erfordern eine deutlich effektivere Ausgestaltung der asymmetrischen, SMP-basierten Regulierungsinstrumente im TKG, wozu insbesondere die Vorschriften zur Entgeltkontrolle zählen. Dabei ist zu beachten, dass die von Seiten der Wettbewerber eingeforderte Konkretisierung der asymmetrischen Regulierung nicht durch die „Hintertür“ eines von Seiten des Ministeriums angedachten § 22a TKG-E gegenüber den Wettbewerbern der Telekom zur Anwendung gelangen darf.

Zum § 46 TKG-E – Nachträgliche Missbrauchsprüfung

Die folgende Ergänzung im § 46 TKG stellt sicher, dass die entgeltpflichtigen Zugangsnachfrager eine Überprüfung der Entgelte bei der BNetzA veranlassen können. Wettbewerber können derzeit lediglich Hinweise oder Beschwerden bezüglich eines missbräuchlichen Verhaltens seitens des regulierten Unternehmens bei der Bundesnetzagentur einreichen. Über die Einleitung eines Verfahrens entscheidet jedoch allein

die Behörde. Ein gesetzlich verankertes Antragsrecht für Wettbewerber ist zwingend erforderlich, da es den Rechtsschutz von Wettbewerbern erheblich stärken, die Gleichbehandlung mit regulierten Unternehmen sicherstellen, ein effektiveres Vorgehen gegen missbräuchliches Verhalten ermöglichen und somit einen funktionsfähigen Wettbewerb gewährleisten würde. Diese Änderung fand bereits im TK-NABEG-Verfahren Eingang und ist wieder aufzunehmen:

§ 46 TKG-E **Nachträgliche Missbrauchsprüfung**

„(1) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Anforderungen des § 37 genügen, leitet die Bundesnetzagentur unverzüglich eine Überprüfung der Entgelte ein; im Falle des § 38 Absatz 3 Satz 2 findet § 37 entsprechend Anwendung. Die Bundesnetzagentur teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich oder elektronisch mit.“

Neuer Absatz 1a:

„Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein die regulierten Zugangsleistungen nutzendes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Entgelte beantragt.“

Abs. 3

Stellt die Bundesnetzagentur in der Entscheidung nach Absatz 2 fest, dass Entgelte für Zugangsleistungen nicht den Anforderungen des § 37 genügen, untersagt sie das nach diesem Gesetz verbotene Verhalten und erklärt die beanstandeten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Feststellung für unwirksam. **Insofern eine Missbrauchsentscheidung gemäß Satz 1 aufgrund festgestellter Rechtsfehler gerichtlich aufgehoben und die Sache an die Bundesnetzagentur zur Neuentscheidung zurückverwiesen wurde, so wirkt die nachträgliche Unwirksamkeitserklärung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Missbrauchsfeststellung zurück.**

Analog hierzu sollte ebenfalls eine weitere Änderung im § 50 TKG erfolgen:

§ 50 TKG-E **Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht**

„(3) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Missbrauch nach Absatz 1 vorliegt, leitet die Bundesnetzagentur unverzüglich ein Verfahren zur Überprüfung ein und teilt dies dem betroffenen Unternehmen schriftlich oder elektronisch mit. Sie entscheidet regelmäßig innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens, ob ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt.“

Neuer Absatz 3a:

„Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Wettbewerber oder ein anderes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Einleitung eines Prüfungsverfahrens beantragt.“

Zum §§ 80 und 81 TKG-E im Kontext des Bürokratieabbaus bei der Mobilfunk-Datenerhebung

Der VATM unterstützt eine datengestützte Regulierung und die Transparenz über den Ausbau und die Versorgungslage im Mobilfunk grundsätzlich. Die Datenerhebung nach §§ 80 und 81 TKG muss jedoch dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit genügen und sich auf das zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendige Maß beschränken. Vor dem Hintergrund der von der Bundesnetzagentur angekündigten bzw. bereits umgesetzten Anpassungen der Datenerhebung ist festzustellen, dass sich zwar formal die Meldefrequenz reduziert, zugleich aber der Umfang und die Komplexität der Berichtspflichten erheblich

zunehmen, insbesondere durch die Abfrage schwer belastbar modellierbarer Prognosedaten (u. a. zur künftigen Indoor-Versorgung). Dies führt zu erheblichem zusätzlichem technischen und administrativen Aufwand, ohne dass der regulatorische Mehrwert einzelner Datenpunkte hinreichend belegt ist.

Aus Sicht des VATM sollte der Gesetzgeber im Zuge der TKG-Novelle klarstellen bzw. sicherstellen, dass die Ausgestaltung der Datenerhebung nach §§ 80 und 81 TKG bürokratiearm erfolgt und keine faktische „Goldstandard“-Erhebung etabliert wird, die über das unions- und verfassungsrechtlich gebotene Maß hinausgeht. Erforderlich ist insbesondere eine regelmäßige Evaluierung der tatsächlich für Regulierung und Aufgabenerfüllung genutzten Daten, die Prüfung, ob bestehende Datensätze ausreichen, sowie die Identifikation und Realisierung von Reduktionspotenzialen bei bestehenden Berichtspflichten. Zur Sicherstellung einer praxistauglichen, rechtskonformen und verhältnismäßigen Datenerhebung empfiehlt der VATM zudem ein strukturiertes Dialogformat zwischen BMDS, Bundesnetzagentur und betroffenen Unternehmen, um Entlastungspotenziale systematisch zu erschließen und die Datenerhebung auf einen belastbaren, regulatorisch notwendigen Kern zu fokussieren.

Zum §§ 128 und 134 TKG-E – Änderungen bei Mitnutzung, Wegerechte sowie Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden

Nach Einführung des „überragenden öffentlichen Interesses“ in § 1 TKG sollte weiterhin eine äußerst wichtige Änderung, sowohl in § 128 TKG wie auch § 134 TKG, wie unten aufgezeigt durchgeführt werden. Andernfalls würden diese Absätze dem gesetzgeberischen Willen beim überragenden öffentlichen Interesse widersprechen. Eine effektive Umsetzung des TK-Änderungsgesetzes 2025 wäre somit nicht mehr möglich.

§ 128 TKG-E Mitnutzung und Wegerecht

(4) „Beeinträchtigt die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 125 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien Belange ~~des Umweltschutzes~~, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit ~~oder der Städteplanung und Raumordnung~~, kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der beteiligten Kreise insoweit die Mitnutzung und gemeinsame Unterbringung (Kollokation) der zugehörigen Einrichtungen und der Telekommunikationslinien anordnen, als dies für die berührten Belange für notwendig erachtet wird. Die getroffenen Maßnahmen müssen objektiv, transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein. Die Bundesnetzagentur legt Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Telekommunikationslinien und zugehörigen Einrichtungen fest.“

§ 134 TKG-E Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden

(5) Beeinträchtigt die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 125 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien Belange ~~des Umweltschutzes~~, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit ~~oder der Städteplanung und Raumordnung~~, kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der beteiligten Kreise insoweit die Mitnutzung von Grundstücken anordnen, als dies für die berührten Belange für notwendig erachtet wird. § 128 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Darüber hinaus müsste im § 131 TKG – mindestens über die FAQ – die Bedeutung des überragenden öffentlichen Interesses hervorgehoben werden. Insbesondere in den Großstädten wird sonst der Baum- und Wurzelschutz zu immensen Verzögerungen führen, da TKUs nicht bereit sind, die Extrakosten zu tragen, die sich aus den – nach § 131 TKG oft unzulässigen – Anforderungen der Städte ergeben. Ein Beispiel hierfür wäre die Grabung in der Nähe von Wurzelwerk nur mit Saugbagger, das Bestellen eines Baumgutachters bei Arbeiten in Alleen, das Verbot der Arbeit in allen Bereichen unterhalb der vollen Breite der Baumkronen oder die zwingende Ab- und Zustimmung des kommunalen „Baumpfleger“ für die TK-Legearbeiten für jeden einzelnen Bauabschnitt.

Zum § 129 TKG-E – Änderungen zur Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

Im § 129 TKG besteht auch im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses der einzelnen Absätze ein Konkretisierungsbedarf. Dieser findet sich bereits im § 129 Abs. 1, wo deutlich „Bei der Benutzung der Verkehrswege“ ausformuliert wurde. Im Unterschied dazu steht im Abs. 3 „Nach Beendigung der Arbeiten“. Abs. 2 des § 129 TKG müsste somit der Vollständigkeit halber ebenfalls wie unten dargestellt ergänzt werden, andernfalls könnten Kommunen auf dieser Basis den Ausgleich von „Erschwerungskosten“ zusätzlich zur Mehrkostenübernahme gem. § 127 Abs. 7 TKG, Kosten für Ersatzvornahmen gem. § 129 Abs. 3 TKG (s. u.) sowie die Änderung/Verlegung von TK-Linien bei grundhafter Sanierung einfordern.

§ 129 TKG-E Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

(2) Wird die Unterhaltung **bei der Benutzung der Verkehrswege** erschwert...

Weiterhin ist, wie unten vorgeschlagen, eine Konkretisierung in Abs. 3 notwendig. In Kommunen bedarf es einer Klärung der Unterhaltungspflicht „vor Beginn der Baumaßnahmen“, da der Wegebausträger (WBLT) ansonsten zu jeder Zeit sagen könnte, es in Eigenregie fortzusetzen. Viele Kommunen meiden dies zwar, weil die so wiederhergestellten Verkehrswege den Nutzungsberechtigten aus seinen Folgepflichten gem. §§ 129-134 TKG entlassen. Dennoch ist es für die Kalkulation des Business Case eine große Unbekannte, die insbesondere Großstädte künftig vermehrt ziehen könnte (und teilweise wohl auch schon offen „angedroht“ wurde). Diese Mehrkosten können den FTTH-BC weiter belasten.

§ 129 TKG-E Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck

(3) Nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien hat der Nutzungsberechtigte den Verkehrsweg unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige **vor Beginn der Baumaßnahme** erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. [...]“

Zum § 150 TKG-E – Genehmigungsfristen für Bauarbeiten

§ 150 TKG-E Genehmigungsfristen für Bauarbeiten

(1) Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig sind, sind innerhalb von **zwei** Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. ~~Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.~~

(2) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und die zuständige Genehmigungsbehörde dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Analog zu § 127 Abs. 3 TKG sollte ebenfalls eine Genehmigungsfiktion für die neben der TKG-Genehmigung erforderlichen Genehmigungen über § 150 TKG eingeführt werden. So ist kein Ausbremsen durch andere fehlende Genehmigungen mehr möglich.

Weitere Änderungen in Teil 3 und 7 des TKG

Zum § 3 TKG-E – Begriffsbestimmungen

Zeitgemäße Definition von „Auskunftsdiensten“ nach § 3 Nr. 5 TKG

Die derzeitige Legaldefinition von „Auskunftsdiensten“ in § 3 Nr. 5 TKG ist in ihrer engen Fassung nicht mehr zeitgemäß und bedarf einer dringenden Anpassung. Der klassische Auskunftsdienst im Rufnummernbereich 118 hat durch die frei zugänglichen digitalen Informationsquellen im Internet massiv an Bedeutung verloren. Die Umsätze in diesem Segment sind seit Jahren stark rückläufig, der Bedarf an einem kostenpflichtigen Dienst, der lediglich Namen, Rufnummern und Anschriften übermittelt, geht gegen null; die Telekom Deutschland GmbH hat ihre Auskunftsrufnummer 11833 aus diesem Grund bereits eingestellt. Gleichwohl besteht nach wie vor ein erheblicher Bedarf an leicht merkbaren, zentral erreichbaren Rufnummern – insbesondere für Service- und Informationsdienste außerhalb der klassischen Telefonauskunft.

Die derzeitige Begriffsbestimmung beschränkt „Auskunftsdienste“ jedoch ausschließlich auf die Weitergabe bestimmter Endnutzerdaten und die optionale Weitervermittlung, was modernen Nutzungsszenarien nicht mehr gerecht wird. Im Mobilfunkbereich sind vergleichbare Kurzwahlen längst etabliert und unterliegen keiner derart restriktiven Zweckbindung – sie werden von namhaften Unternehmen erfolgreich zur Markenkommunikation und Kundeninteraktion eingesetzt.

Dies würde dem tatsächlichen Marktbedarf Rechnung tragen, Raum für weitere Nutzungskonzepte schaffen und eine kohärente Behandlung dieser Kurzwahldienste über alle Netzzugangsformen hinweg ermöglichen. Die alleinige Beschränkung auf die Herausgabe von Daten des Endnutzers ist nicht mehr zeitgemäß und wird aufgrund der medialen Verfügbarkeit

telefonisch nur noch sehr begrenzt nachgefragt. Insbesondere sollte es möglich sein, dass zukünftig auch KI-Applikationen unter dieser Rufnummerngasse angeboten werden können.

Es ist daher sachgerecht, die Definition in § 3 Nr. 5 TKG zu öffnen und den Begriff des Auskunftsdiensts durch eine Begriffsbestimmung zu ersetzen, die einen weiteren Anwendungsspielraum ermöglicht.

§ 3 TKG-E Begriffsbestimmungen

5. (neu) „Portaldienste“ Dienste, die der Auskunft von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Endnutzern dienen können oder unter der Informations- oder Serviceleistungen erbracht werden können, wie etwa die Auskunft von Dienstleistern oder die Bereitstellung von überregionalen oder standortbezogenen Diensten.

Gesetzliche Klarstellung des Begriffs des Netzabschlusspunktes

Weiterhin ist es geboten, den Begriff des Netzabschlusspunktes in § 3 Nr. 32 TKG (derzeit: „der physische Punkt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird“) gesetzlich klarzustellen und an die technischen Erfordernisse moderner Telekommunikationsnetze, insbesondere XGS/GPON-basierten Glasfasernetzen, anzupassen. Hintergrund dieser Forderung ist die in der Praxis und im regulatorischen Diskurs bestehende Unsicherheit darüber, ob der optische Netzabschluss (ONT) noch Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes ist oder bereits als Endgerät im Sinne des § 3 Nr. 62 TKG zu qualifizieren ist und damit dem Endnutzer zur freien Wahl überlassen werden muss.

Diese Unschärfe in der Begriffsabgrenzung birgt Risiken für Netzsicherheit und Dienstgüte. Gerade im Kontext passiver optischer Netze (PON) ist der ONT nicht nur ein technischer Konverter, sondern integraler Bestandteil der aktiven Steuerung und Synchronisation des Gesamtnetzes. Eine unsachgemäße Auswahl oder Konfiguration eines ONT durch den Endnutzer kann zu massiven Rückwirkungen auf das Netz führen – etwa durch fehlerhafte Signalpegel, mangelhafte Isolation oder durch Rückkopplungen, die nicht nur die Anschlussqualität des einzelnen Endnutzers beeinträchtigen, sondern zu Störungen im gesamten /XGSGPON-Strang führen können. Die Verantwortung für solche Störungen läge im Zweifel nominell bei dem Netzbetreiber, obwohl dieser sie mangels Zugriffs auf das Endgerät nicht beheben könnte.

Gleichzeitig ist der praktische Nutzen für Endnutzer, einen eigenen ONT zu verwenden, vernachlässigbar. Anders als etwa bei Routern oder Telefonendgeräten handelt es sich beim ONT um ein rein technisches Gerät ohne Benutzeroberfläche oder Konfigurationsmöglichkeiten mit Mehrwert für den Verbraucher. Die Vielfalt marktverfügbarer ONTs ist zudem stark begrenzt, da diese zwingend die Kompatibilität zu den netzseitigen OLTs (Optical Line Termination) sicherstellen müssen – ein Umstand, den Endnutzer regelmäßig weder überblicken noch technisch bewerten können.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass der Netzabschlusspunkt bei Glasfasernetzen nicht innerhalb der Wohnung bzw. der

Räumlichkeiten des Endnutzers endet, sondern den ONT ausdrücklich noch umfasst. Nur so kann gewährleistet werden, dass Netzbetreiber weiterhin für eine sichere, störungsfreie und leistungsfähige Bereitstellung des Dienstes verantwortlich bleiben und den ONT als netzseitige Komponente einsetzen, betreiben und instandhalten dürfen.

Daher halten wir es für unbedingt geboten, im Rahmen der TKG-Novelle die Begriffsbestimmung des Netzabschlusspunkts in § 3 Nr. 32 TKG dahingehend zu ergänzen, dass bei glasfaserbasierten Anschlüssen der ONT ausdrücklich noch zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehört.

Nur durch eine solche Klarstellung kann der gesetzliche Rahmen mit den tatsächlichen technischen Gegebenheiten und sicherheitsrelevanten Anforderungen der modernen Netzinfrastruktur in Einklang gebracht werden. Dies liegt nicht nur im Interesse der Netzbetreiber, sondern dient letztlich auch dem Schutz der Verbraucher und der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsinfrastruktur.

§ 3 TKG-E Begriffsbestimmungen

32. (neu) „Netzabschlusspunkt“ der physische Punkt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; bei leitungsgebundenen Glasfasernetzen, insbesondere PON-Netzen, umfasst das öffentliche Telekommunikationsnetz auch den optischen Netzabschluss (ONT),

Modifikation des Begriffs „Warteschleife“ bei rein technischer Weitervermittlung

Die derzeitige Definition des Begriffs „Warteschleife“ in § 3 Nr. 73 TKG erfasst auch rein technische Weiterleitungszeiten, wie sie etwa bei der Anrufvermittlung zwischen unterschiedlichen Abteilungen oder Systemen eines Unternehmens auftreten. Diese Vorgänge sind technisch unvermeidbar und regelmäßig von sehr kurzer Dauer (z. B. < 10 Sekunden). Es findet in dieser Zeit keine bewusste „Wartestellung“ statt, und dem Anrufer wird auch keine inhaltsbezogene Kommunikation (z. B. Werbung, Musik oder Hinweise) übermittelt.

Eine Gleichsetzung solcher rein technischer Übertragungszeiten mit aktiven Warteschleifen führt zu Rechtsunsicherheit bei der Einhaltung der Pflichten nach § 115 TKG, insbesondere zur unberechtigten Anwendung der Verpflichtung zur kostenfreien Erreichbarkeit. Dies steht nicht im Einklang mit dem Schutzzweck der Norm, der auf den Schutz des Verbrauchers vor nicht transparenter oder missbräuchlicher Wartezeitnutzung zielt. Die vorgeschlagene Änderung stellt daher klar, dass kurze, rein technische Verbindungszeiten nicht als „Warteschleife“ gelten, wenn sie keine inhaltliche Gestaltung aufweisen.

§ 3 TKG-E Begriffsbestimmungen

73. (ergänzt) „Warteschleife“ jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird; dies umfasst die Zeitspanne ab Rufaufbau vom Anschluss des Anrufers bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig, ob dies über einen automatisierten Dialog, ein Vorauswahlmenü oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt; ein

automatisierter Dialog oder ein Vorauswahlmenü beginnt, sobald automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind; eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und bearbeitet; hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind; als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weiterleitung zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird; **hiervon ausgenommen ist eine ausschließlich technisch bedingte Weiterleitungszeit von bis zu zehn Sekunden, sofern in dieser Zeit keine akustischen Inhalte wiedergegeben werden, die über ein standardisiertes Verbindungs- oder Signalisierungszeichen hinausgehen;** keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht.

Zum §§ 63, 69 und 71 TKG-E – Zusätzliche notwendige Anpassungen

Eine jährliche Begutachtung der Abrechnungsgenauigkeit durch einen Sachverständigen ist in dieser Form nicht mehr zeitgemäß. Die Kosten und Aufwände bei den Netzbetreibern sind erheblich, ohne in dieser Form für den Mehrwert der Kunden erforderlich zu sein. Zudem basiert die Verwaltungspraxis auf Regelungen aus den Jahren 2000 und 2001, deren Gültigkeit zweifelhaft ist.³

§ 63 TKG-E Verbindungspreisberechnung – Abrechnungsgenauigkeit

(2) [...] Zum Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung ist der Bundesnetzagentur die Prüfbescheinigung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme oder das Prüfergebnis eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen **oder das Qualitätsmanagementsystem nachzuweisen. Der Nachweis muss mindestens alle 5 Jahre neu vorgelegt werden.**

Die generelle Verpflichtung zu einem Nachweis sollte hier zu einem Recht der BNetzA geändert werden, das Qualitätsmanagement zu prüfen, und die Pflicht zur Vorlage sollte zeitlich deutlich verlängert werden.

Weiterhin bietet die Vorschrift gemäß § 69 TKG zu Abwehr- und Schadenersatzansprüchen in der Praxis keinen Mehrwert zu den bereits vorhandenen zivil- und wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen. Die Vorschrift sollte daher gestrichen werden.

§ 69 TKG-E Abwehr- und Schadenersatzansprüche

~~(1) Ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, der gegen dieses Gesetz, eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, eine aufgrund dieses Gesetzes in einer Zuteilung auferlegte Verpflichtung oder eine Verfügung der Bundesnetzagentur verstößt, ist dem Betroffenen zur Unterlassung verpflichtet. Der Unterlassungsanspruch besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Betroffen ist, wer als Endnutzer oder Wettbewerber durch den Verstoß beeinträchtigt ist. Fällt dem Anbieter Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last, ist er einem Endnutzer oder einem Wettbewerber auch zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihm aus dem Verstoß entstanden ist. Goldschulden nach Satz 4 hat der Anbieter ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anwendbar.~~

³

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Unternehmenspflichten/Abrechnungsgenauigkeit/start.html>

~~(2) Soweit ein Anbieter aufgrund einer Vorschrift dieses Teils dem Endnutzer eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Endnutzer oder einem Wettbewerber nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen; ein Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.~~

Die faktische Gleichstellung von Klein- und Kleinstunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Verbrauchern im Telekommunikationsrecht ist nicht sachgerecht und sollte wieder an die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst werden.

Mit § 71 Abs. 3 TKG hat der Gesetzgeber Verbraucherschutzvorschriften auf Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeweitet – und damit nahezu einen rechtlichen Gleichlauf mit Verbrauchern geschaffen. Diese Regelung greift erheblich in die Vertragsfreiheit ein und stellt eine faktische Sonderregelung ausschließlich für den Telekommunikationssektor dar, ohne dass dafür eine tragfähige sachliche Begründung ersichtlich ist.

Aus Sicht der Praxis bestehen erhebliche Bedenken an der verfassungsrechtlichen Tragfähigkeit dieser Norm. Zum einen führt sie zu einer systemwidrigen Gleichstellung mit Verbrauchern, die im BGB bewusst nicht vorgesehen ist (§§ 13/14 BGB). Kleinstunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind – anders als Verbraucher – regelmäßig wirtschaftlich, organisatorisch und rechtlich in der Lage, Verträge zu verhandeln, zu prüfen und ggf. auch zu kündigen. Eine pauschale Schutzbedürftigkeit ist nicht ersichtlich und unterläuft das Leitbild des unternehmerischen Rechtsverkehrs.

Die zwingende Anwendung zentraler Regelungen des Kundenschatzes – etwa zu Kündigungsfristen, Entgelten, Vertragslaufzeiten oder Mindestqualitätsstandards – führt auf der anderen Seite zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der unternehmerischen Vertragsfreiheit und zu einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, da eine genaue Differenzierung der Kundenfelder nach klaren juristischen Kriterien nicht mehr durchgeführt werden kann. Die Möglichkeit des Verzichts auf die Anwendung durch ausdrückliche Zustimmung ist in der Praxis untauglich und führt zu erheblichem Aufwand und Rechtsunsicherheit.

Eine derartige Ausweitung verbraucherschützender Normen ausschließlich im Bereich der Telekommunikation ist sachlich auch nicht gerechtfertigt. In anderen Bereichen der Daseinsvorsorge – etwa Energieversorgung oder Postdienste – besteht keine vergleichbare Gleichstellung von Unternehmen mit Verbrauchern.

Wir fordern daher den § 71, Abs. 3 TKG, ersatzlos zu streichen.

§ 71 TKG-E **Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschatz**

(2) [...]

~~(3) § 52 Absatz 1 bis 3, § 54 Absatz 1 und 4, die §§ 55, 56 Absatz 1, die §§ 58, 60, 61, 66 und 71 Absatz 2 sind auch auf Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht anzuwenden, es sei denn, diese haben ausdrücklich dem Verzicht der Anwendung dieser Bestimmungen zugestimmt.~~

Zum § 108 TKG-E – Notwendige Anpassungen zur Nummerierung

1) Digitalisierte Rufnummernbeantragung

Die Art und Weise der Rufnummernbeantragung ist nicht mehr zeitgemäß und findet fernab jeglicher Digitalisierung statt. Das anachronistische Verfahren führt zu einem erhöhten Ressourcenaufwand bei der BNetzA und bei den Unternehmen und ist darüber hinaus noch vergleichsweise intransparent.

Die derzeitige Praxis der Rufnummernbeantragung ist in Teilen weiterhin papiergebunden, intransparent und mit erheblichem personellem Aufwand verbunden. Dies steht im Widerspruch zu den von der Bundesregierung propagierten Zielen der Digitalisierung und des Bürokratieabbaus. Ein zentrales Online-Portal, über das sämtliche Nummernklassen (geografische Rufnummern, Mobilfunknummern, 0800er, 0900er, 0180er usw.) einfach und rechtsverbindlich beantragt werden können, schafft Verfahrenssicherheit, Transparenz und reduziert administrative Aufwände auf Seiten der Unternehmen wie auch der Verwaltung.

§ 108 TKG-E Nummerierung

Pflicht zur Bereitstellung einer digitalen Schnittstelle für die Rufnummernbeantragung (§ 108 Abs. 5 TKG – neu)

(5) Die Bundesnetzagentur stellt für die Beantragung von Rufnummern nach Maßgabe der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung ein zentrales, nutzerfreundliches und durchgehend verfügbares Online-Portal bereit. Das Portal muss eine vollständig elektronische Antragstellung einschließlich Identifikation, Nachweisführung, Statusverfolgung sowie Mitteilung der Entscheidung ermöglichen. Die Bundesnetzagentur sorgt für eine fortlaufende technische und inhaltliche Weiterentwicklung des Portals im Einklang mit den Zielen des Bürokratieabbaus, der Nutzerfreundlichkeit und der Digitalisierung der Verwaltung.

Änderung der Telekommunikationsnummerierungsgebühren-VO

2) Änderungsvorschlag zur TNGebV – Angleichung der Gebühr für 0800er-, 0900er- und 0180er-Rufnummern

Die erheblich unterschiedlichen Gebühren für die Zuteilung bestimmter Rufnummerngattungen stehen – unabhängig von der fehlenden Digitalisierung – bereits heute in keinem nachvollziehbaren Verhältnis mehr zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere im digitalen Verfahren.

Während geografische und Mobilfunkrufnummern nahezu kostenlos beantragt werden können, führt die hohe Einzelgebühr von 52,50 € bei 0800-, 0900- oder 0180-Rufnummern zu einer faktischen Benachteiligung bestimmter Diensteanbieter – insbesondere kleiner Anbieter oder Start-ups. Dies steht in Widerspruch zur Gleichbehandlung und zur Förderung innovativer Kommunikationsdienste.

Eine Absenkung auf 20 % des derzeitigen Preises ist bereits heute gerechtfertigt. Mit der verpflichtenden Einführung eines digitalen Portals nach § 108 Abs. 5 TKG reduziert sich der Bearbeitungsaufwand nochmals erheblich, sodass in diesem Fall eine weitere Gebührenabsenkung nach gebührenrechtlich (Kostendeckungsprinzip) gerechtfertigt ist.

3) Änderung in der Gebührennummer der Anlage zur TNGebV (beispielhaft):

Der Gebührenrahmen für die Zuteilung von Rufnummern nach § 108 TKG wird wie folgt angepasst (stellvertretend für weitere Rufnummern, die im Rahmen der Einzelzuteilungsvergabe bereitgestellt werden):

Tarifnummer	Tatbestand	Gebühr bisher	Gebühr neu
x.x.x	Zuteilung einer (einzigen) Rufnummer aus dem Bereich 0800	52,50 €	10,00 €
x.x.x	Zuteilung einer (einzigen) Rufnummer aus dem Bereich 0900	52,50 €	10,00 €
x.x.x	Zuteilung einer (einzigen) Rufnummer aus dem Bereich 0180	52,50 €	10,00 €

Der Gesetzgeber wird ersucht, in § 108 TKG eine gesetzliche Verpflichtung zur digitalen Bereitstellung eines zentralen Online-Portals zur Rufnummernbeantragung durch die Bundesnetzagentur zu verankern. Gleichzeitig ist die TNGebV zu modernisieren, indem überhöhte Gebühren für die Zuteilung von 0800-, 0900- und 0180-Rufnummern deutlich reduziert und dem digitalen Bearbeitungsaufwand angepasst werden.

Die Ergänzung würde dazu führen, ein zentrales, digitales Online-Portal zur vollständig elektronischen Beantragung von Rufnummern bereitzustellen. Die Maßnahme dient der Entbürokratisierung und der Verwaltungsmodernisierung im Sinne der Digitalstrategie der Bundesregierung. Ziel ist die nutzerfreundliche Abwicklung von Rufnummernvergaben durch ein durchgehend verfügbares System, das Antragstellung, Identitätsprüfung, Dokumentenübermittlung, Statusverfolgung und Ergebnisübermittlung vollständig digitalisiert abbildet.

Eine Anpassung auf die vorgeschlagenen 10 Euro ist bereits heute gerechtfertigt. Im Falle einer digitalisierten Beantragung sind die Kosten aus Sicht der betroffenen Unternehmen nochmals zu senken.

Diese Maßnahmen dienen dem Bürokratieabbau, fördern die Digitalisierung der Verwaltung und schaffen fairere Wettbewerbsbedingungen für kleine und innovative Diensteanbieter.

Zum § 120 TKG-E – Ergänzungen zur Absenderkennung bei Textnachrichten

Soweit gesetzliche/regulatorische Maßnahmen ergriffen werden, um SMS-Dienste vor Missbrauch zu schützen, ist dieses Ziel ausdrücklich zu begrüßen. Dabei sollte jedoch im Blick behalten werden, ob die entsprechenden Maßnahmen in der Praxis auch tatsächlich zu einer Verbesserung des Schutzes führen oder diese im Einzelfall nicht sogar den Schutz des Verbrauchers in der Praxis verschlechtern.

Um die Innovationsfähigkeit von SMS-Diensten sowie deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber OTT-Diensten zu erhalten, ist es unbedingt erforderlich, innovative Neuentwicklungen, wie bspw. RCS/RBM, nicht durch praxisuntaugliche gesetzliche Regelungen zu torpedieren.

Daher fordert die Branche Rahmenbedingungen, die die Etablierung und Entwicklung von verbraucherfreundlichen, zukunftsgerichteten, innovativen, modernen und zeitgemäßen SMS-Diensten erlauben. Die Regelung des § 120 Abs. 5 TKG jedoch schränkt die Nutzbarkeit der

SMS sowohl für etablierte als auch für neue, innovative Dienste stark ein und verfehlt ihren Zweck, Endnutzer vor Missbrauch und Betrug zu schützen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den § 120 Abs. 5 TKG wie folgt zu formulieren.

§ 120 TKG-E
Absenderkennung bei Textnachrichten

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Anbieter nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste bei der Übertragung von Textnachrichten über das öffentliche Telekommunikationsnetz. Abweichend von Satz 1 sind Nummern für Kurzwahldienste sowie alphanumerische Absenderkennungen zulässig, wenn der Absender für den Empfänger hierüber eindeutig identifizierbar ist und hierüber keine zweiseitige Kommunikation ermöglicht wird **oder die initiale Textnachricht vom Endnutzer ausgeht.**

Das Schutzbedürfnis des Endnutzers ist ausreichend gewahrt, da er selbst den Nachrichtenverlauf startet, indem er die initiale Textnachricht selbst sendet, und er somit nicht von einer Textnachricht des Diensteanbieters überrascht wird. Vielmehr erhöht sich die Betrugsanfälligkeit, wenn der Endnutzer zwischen zwei Chatfenstern (initiale Textnachricht von ihm selbst/Antwort-Nachricht des Diensteanbieters) wechseln muss.

Darüber hinaus erfolgt die Teilnahme am Dienst in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu dessen Bewerbung (inkl. Preisangabe u. sonstigen Informationen), wenn der Endnutzer den Kommunikationsverlauf durch seine initiale Textnachricht selbst startet, so dass dem Endnutzer anfallende Kosten und sonstige Informationen besonders präsent sind.

Zum Teil 7 TKG – Inflationsausgleich für Preisobergrenzen

Einmalige Anpassung der Preisobergrenzen im Teil 7 TKG im Rahmen der aktuellen Novelle.

Im Zuge der laufenden Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sollte der Gesetzgeber die im Teil 7 TKG festgelegten Preisobergrenzen einmalig an die seit ihrer letzten Festlegung im Jahr 2021 eingetretene Inflation anpassen. Seit dem Inkrafttreten der letzten TKG-Änderung im November 2021 hat sich das allgemeine Preisniveau in Deutschland deutlich erhöht, die gesetzlichen Preisobergrenzen wurden hingegen seit vielen Jahren nicht mehr angepasst.

Wir fordern daher, im Rahmen der aktuellen TKG-Novelle, eine pauschale Anhebung der Preisobergrenzen im Teil 7 TKG entsprechend der seit 2021 eingetretenen Inflation vorzunehmen. Diese einmalige Anpassung ist sachlich geboten und steht im Einklang mit dem Ziel der wirtschaftlichen Angemessenheit der gesetzlich regulierten Endnutzerentgelte.

Weitere notwendige Änderungen in Teil 11 insbesondere zu Verfahrenseinleitung und Beteiligung

Zum §§ 213, 215, 217 und (zus.) 26 TKG-E – Verbesserung der Verfahrenseinleitung

In Bezug auf eine verbesserte Verfahrenseinleitung und Verbesserung schlagen wir verschiedene notwendige Änderungen im TKG vor:

§ 213 TKG-E
Verfahrenseinleitung und Beteiligung der Wettbewerber und Kunden an Regulierungsverfahren

„(1) Die Beschlusskammer leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein. **Ein Antrag auf Verfahrenseinleitung ist von der Bundesnetzagentur auch dann zu bescheiden, wenn sie ein Verfahren von Amts wegen einleitet.**

(2) An dem Verfahren vor der Beschlusskammer sind beteiligt:

1. der Antragsteller,
2. die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, gegen die sich das Verfahren richtet,
3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat,

Wettbewerber des Betreibers oder Anbieters nach Satz 1 Nr. 2, sowie andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber nach § 3 Nr. 1 und Nr. 7, die einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens oder einen Sachantrag gestellt haben, sind von der Bundesnetzagentur auf ihren Antrag beizuladen.

Die erste Ergänzung stellt sicher, dass Anträge auf Verfahrenseinleitung von der Bundesnetzagentur nicht übergangen werden.

Die zweite Ergänzung stellt sicher, dass jedenfalls solche Wettbewerber, Anbieter und Betreiber, die eigene Anträge gestellt haben, an dem Regulierungsverfahren förmlich beteiligt werden. Derzeit lehnt die Bundesnetzagentur die Beiladung dieser Unternehmen etwa zu Verfahren über Regulierungsverfügungen auch dann ab, wenn diese Unternehmen Anträge gestellt haben. Damit haben diese Unternehmen keinerlei förmliche Verfahrensrechte, obwohl die Regulierung ihre Wettbewerbschancen sichern soll.

§ 215 TKG-E
Entscheidung über Anträge der Wettbewerber des regulierten Unternehmens und anderer Anbieter und Betreiber

Neuer Absatz 6:

„(6) **Haben Wettbewerber eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht, Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze in dem Verfahren einen Antrag gestellt, so ist dieser Antrag von der Bundesnetzagentur zu bescheiden.**“

Die Ergänzung stellt sicher, dass die von den Wettbewerbern, Anbietern oder Betreibern gestellten Sachanträge von der BNetzA auch beschieden werden. Die Begriffe „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ und „Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze“ sind im Sinne der Legaldefinitionen des § 3 zu verstehen.

Die Ergänzung ist zweifach geboten: Zum einen ist es ein Gebot der Waffengleichheit im Regulierungsverfahren, dass die Bundesnetzagentur nicht nur über Anträge des regulierten Unternehmens, sondern auch seiner Wettbewerber entscheidet. Gerade in den zentralen Verfahren über Regulierungsverfügungen ist das häufig nicht der Fall.

Hinzu kommt, zweitens, dass die Bescheidung der Anträge der Wettbewerber durch die Bundesnetzagentur nach der Rechtsprechung Voraussetzung für ihre förmliche Beiladung zu Klageverfahren des regulierten Unternehmens ist. Konkret: Hat die Bundesnetzagentur einen Wettbewerberantrag etwa im Rahmen der Entgeltmissbrauchsaufsicht nicht beschieden, sondern ihre Entscheidung von Amts wegen getroffen, lehnt das VG Köln die Beiladung des Wettbewerbers zu einem Klageverfahren der Telekom gegen an sie gerichtete Missbrauchsentscheidungen ab – auch dann, wenn die Missbrauchsentscheidungen auf Initiative des Wettbewerbers und zu seinen Gunsten getroffen wurden. Die Rechtsschutzgarantie des Wettbewerbers läuft so leer. Er kann die Entscheidung, die seine Wettbewerbschancen sichern soll, noch nicht einmal vor Gericht verteidigen.

§ 217 TKG-E Rechtsbehelfe

Neuer Absatz 5:

„Betrifft eine verwaltungsgerichtliche Klage eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht eine Entscheidung der Bundesnetzagentur nach Teil 2, so ist ein Wettbewerber, ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes vom Gericht auf seinen Antrag zu dem Klageverfahren beizuladen, wenn er in dem zu der Entscheidung der Bundesnetzagentur führenden Verfahren einen Sachantrag gestellt oder die Einleitung dieses Verfahrens beantragt hat.“

Die Ergänzung stellt sicher, dass Wettbewerber, Anbieter und Betreiber an TDG-Klageverfahren gegen/auf Entscheidungen der Bundesnetzagentur förmlich beteiligt werden. Die Begriffe „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ und „Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes“ sind im Sinne der Legaldefinitionen des § 3 zu verstehen.

In der Regulierungspraxis weist der verfahrensrechtliche Schutz der Wettbewerber erhebliche Defizite auf:

- Derzeit werden andere als das regulierte Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht lediglich etwa durch eine Anhörung im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahrens i. S. v. § 12 TKG oder durch die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur lediglich auf Missstände aufmerksam zu machen (wie etwa im Falle missbräuchlicher Entgelte gem. § 46 Abs. 1 TKG), an der Marktregulierung und den zugehörigen Verfahren „beteiligt“. Hierdurch sind sie jedoch weder „Beteiligte“ im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne noch erhalten sie irgendeine Art von Antragsrecht, welches die Bundesnetzagentur förmlich dazu verpflichtet, Anträge zu prüfen und anschließend zu bescheiden und Akteneinsicht zu gewähren.
- Zudem werden die Wettbewerber zu anschließenden Klageverfahren des regulierten Unternehmens gegen Regulierungsentscheidungen dann nicht beigeladen, wenn die Bundesnetzagentur nicht über ihre Rechte – konkretisiert in Anträgen - entschieden hat.

Das TKG bedarf insoweit mehrfach der Korrektur:

Zum Ersten ist der die Wettbewerber drittschützende Charakter der Ermächtigungsgrundlagen der Marktregulierung klarzustellen. Dies kann durch ausdrückliche Zuweisung von Antragsrechten geschehen. Nur durch solche Antragsrechte kann auch prozedurale Waffengleichheit mit dem regulierten Unternehmen im Regulierungsverfahren sichergestellt werden.

Der VATM schlägt daher zu § 26 TKG vor, dass Wettbewerber des TK-Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht die Auferlegung von Zugangsverpflichtungen beantragen können. Entsprechende Antragsrechte der Wettbewerber sind auch für andere Regulierungsverpflichtungen in §§ 24 bis 30, 38 und 49 denkbar.

§ 26 TKG-E Zugangsverpflichtungen

„(1) Die Bundesnetzagentur kann ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht **von Amts wegen oder auf Antrag von Wettbewerbern, Anbietern von Telekommunikationsdiensten oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze** verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zu gewähren, wenn anderenfalls die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Endkundenmarktes behindert würde und die Interessen der Endnutzer beeinträchtigt würden.“

Die Begriffe „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ und „Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze“ sind im Sinne der Legaldefinitionen des § 3 zu verstehen. Der Ergänzung des § 26 Abs. 1 TKG entsprechende Ergänzungen sind bei den anderen möglichen Regulierungsverpflichtungen der §§ 24 bis 30, 38 und 49 ebenfalls vorzusehen.

Ebenfalls zentrale Mittel zur Verhinderung eines missbräuchlichen Verhaltens bzw. exzessiver Zugangsentgelte durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sind die sektorspezifische Missbrauchskontrolle nach § 50 TKG und die Entgeltkontrolle gem. § 46 TKG. Beispielsweise verhindert eine missbräuchliche Preissetzung die Wettbewerbsfähigkeit anderer Marktakteure zum Nachteil des Endkunden und verhindert eine Angebotsvielfalt, die für das Erreichen der Gigabitziele essenziell ist. Daher muss das TKG die Möglichkeit vorsehen, dass die Bundesnetzagentur verpflichtet ist, auf begründeten Antrag hin, ein (Entgelt-)Missbrauchsverfahren zu eröffnen und das angezeigte Verhalten in einem förmlichen Verfahren zu eröffnen (siehe hierzu oben bei den entsprechenden Regelungen).

Zum Zweiten ist sicherzustellen, dass die Wettbewerber an Regulierungsverfahren, die ihre Wettbewerbschancen betreffen, förmlich durch Beiladung beteiligt werden. Bislang lehnt die Bundesnetzagentur etwa ihre Beiladung zu Verfahren über Regulierungsverfügungen ab, obwohl es in diesen Verfahren um die Wettbewerbschancen der Wettbewerber geht.

Zum Dritten ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerber in Klageverfahren des regulierten Unternehmens gegen für Wettbewerber günstige Regulierungsentscheidungen beteiligt werden. Hierfür müssen die Voraussetzungen der notwendigen Beiladung (§ 65 Abs. 2 VwGO) erfüllt sein. Das VG Köln bejaht diese nur dann, wenn die Bundesnetzagentur über Rechte der Wettbewerber, konkretisiert durch Anträge, entschieden hat. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Bundesnetzagentur verpflichtet werden, Anträge der Wettbewerber auch zu bescheiden. Alternativ könnte eine Beiladung im Gerichtsverfahren auch schon für den Fall

vorgegeben werden, dass das die Beiladung beantragende Unternehmen Anträge bei der Bundesnetzagentur gestellt hat. Ansonsten hätte es die Behörde in der Hand, durch Nichtbescheidung der Anträge die Beiladung der Wettbewerber im Gerichtsverfahren unmöglich zu machen (wie dies derzeit der Fall ist).

Stärkere Beteiligungsmöglichkeiten der Wettbewerber sind auch unionsrechtlich geboten (Art. 31 EKEK und Art. 263 AEUV). Die Bundesnetzagentur verweigert bspw. die förmliche Beiladung eines Wettbewerbsunternehmens zu Regulierungsverfügungsverfahren, obwohl das Unionsrecht diesem eine förmliche Beteiligung aufgrund unmittelbarer und individueller Betroffenheit zusprechen würde (s. Beiladungsantrag und ablehnenden Beschluss der BNetzA im Verfahren zur Regulierungsverfügung Markt 1, BK3i-19/020).